



Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag der NEL Gastransport GmbH

(nachstehend „AGB“ genannt)

gültig ab 1. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsschluss	5
§ 2 Begriffsbestimmungen	7
§ 2a Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform und zu den Systemen des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs	10
§ 2b Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs	11
§ 3 Gegenstand des Einspeisevertrages	12
§ 4 Gegenstand des Ausspeisevertrages	12
§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung	13
§ 6 Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten	13
§ 7 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise	14
§ 8 Gebündelte Buchungspunkte	15
§ 9 Kapazitätsprodukte	17
§ 10 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen	18
§ 11 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern	19
§ 12 Nominierung und Renominierung an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten	20
§ 13 Nominierung und Renominierung	23
§ 13a Operative Abwicklung von Nominierungen	24
§ 13b Kommunikationstest	25
§ 13c Abgleich der Nominierungen („Matching“)	26
§ 13d Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speicheranlagen	26
§ 14 Nominierungsersatzverfahren	27
§ 15 Technische Ein- und Ausspeisemeldungen	28
§ 16 Rückgabe von Kapazitäten	29
§ 17 Angebot von kurzfristig nicht genutzten festen Kapazitäten durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 GasNZV	30
§ 18 Entziehung von langfristig nicht genutzten Kapazitäten gemäß § 16 Abs. 3 und 4 GasNZV	30
§ 18a Entziehung von langfristig unzureichend genutzten Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten	31
§ 19 Sekundärhandel	32
§ 20 Technische Anforderungen	33
§ 21 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation	35
§ 22 Mengenzuordnung (Allokation)	35
§ 23 Messstellenbetrieb	36
§ 24 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen	39
§ 25 Entgelte	41
§ 26 Rechnungsstellung und Zahlung	43

§ 27 Steuern	43
§ 28 Instandhaltung	44
§ 29 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten	46
§ 29a Prozess zur Kürzung von Nominierungen fester Kapazitäten	46
§ 30 Überschreitung der gebuchten Kapazität	47
§ 31 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten	48
§ 32 Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers und ihre Erreichbarkeit	50
§ 33 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	50
§ 34 Höhere Gewalt	50
§ 35 Haftung	51
§ 36 Sicherheitsleistung	52
§ 36a Vorauszahlung	56
§ 37 Kündigung	57
§ 38 Wirtschaftlichkeitsklausel	57
§ 39 Vertraulichkeit	58
§ 40 Rechtsnachfolge	59
§ 41 Änderungen des Vertrages	59
§ 42 Salvatorische Klausel	60
§ 43 Textform	60
§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht	60
§ 45 Anlagenverzeichnis	60
 Anlage 1 AGB §18 NDAV Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung	 61
 Anlage 2 AGB Ergänzende Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH	 63
§ 1 Dynamisch zuordenbare Kapazitäten	63
§ 2 Allokationsverfahren	63
§ 3 Nutzung von IT-Portalen	63
§ 4 Rechnungslegung und Zahlung	64
§ 5 Übernominierung ohne Kapazitätseinbringung	64
 Anlage 3 AGB Ergänzende Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten ab dem 6. März 2017	 65
§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich	65
§ 2 Vermarktungshorizont	66
§ 3 Vertragsschluss	66
§ 4 Auktionsablauf	67
§ 5 Entgelte	67
§ 6 Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden	68
§ 7 Sonderkündigungsrechte	70

§ 8 Anlagenverzeichnis	70
Anlage 1 EGB für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten	71

§ 1 Vertragsschluss

1. Der Transportkunde schließt diesen Ein- oder Ausspeisevertrag über die von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebene Kapazitätsbuchungsplattform ab. Voraussetzungen für den Vertragsschluss sind die Registrierung als Transportkunde auf der Kapazitätsbuchungsplattform sowie die Zulassung als Transportkunde durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 2a. Für die Registrierung auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Kapazitätsbuchungsplattform nach § 6 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und deren Nutzung gelten die Geschäftsbedingungen der Kapazitätsbuchungsplattform, die vom Betreiber der Kapazitätsbuchungsplattform auf dessen Internetseite veröffentlicht sind. Bei Ausfall der Kapazitätsbuchungsplattform oder der verbundenen Systeme der Fernleitungsnetzbetreiber können Buchungen für Day-Ahead-Kapazitäten direkt bei den Fernleitungsnetzbetreibern in Textform angefragt werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann hierzu andere automatisierte Möglichkeiten anbieten. Die Vergabe erfolgt dann nach Können und Vermögen nach der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen zum regulierten Tageskapazitätsentgelt.
2. Der Ein- oder Ausspeisevertrag für Ein- oder Ausspeisekapazitäten an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten sowie an Speichereinrichtungen kommt mit der Zuteilung der Kapazitäten am Auktionsende zustande. Abweichend hiervon kommt der Ein- oder Ausspeisevertrag für unterbrechbare untertägige Ein- oder Ausspeisekapazitäten im Übernominierungsverfahren gemäß § 13d zustande.
3. Folgende Kapazitäten werden in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden verbindlichen Anfragen vergeben:
 - a) Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Letztverbrauchern,
 - b) Einspeisekapazitäten zur Einspeisung aus Produktions- und LNG-Anlagen sowie
 - c) Einspeisekapazitäten aus Anlagen im Sinne des Teils 6 GasNZV zur Einspeisung von Biogas.In diesen Fällen kommt der Vertrag mit Zugang einer elektronischen Buchungsbestätigung beim Transportkunden zustande.
4. Ein- oder Ausspeiseverträge gemäß Ziffer 3 mit einer Laufzeit von
 - a) einem Jahr oder länger können jederzeit,
 - b) weniger als einem Jahr können frühestens 3 Monate vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
 - c) weniger als einem Monat können frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vertragslaufzeit,
 - d) weniger als einem Tag können jeweils, vorbehaltlich der Ziffer 5, frühestens zwei Stunden,

jedoch, vorbehaltlich der Ziffer 5, bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde abgeschlossen werden.

Ein- und Ausspeiseverträge gemäß lit. a) bis c) können jeweils nur ganze Gastage enthalten.

5. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die in Ziffer 4 genannte Frist von einer Stunde nach Maßgabe insbesondere eines oder mehrerer der folgenden Kriterien zum Schutz der Systemintegrität des Netzes, vor allem bei Letztverbrauchern mit einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch, an einzelnen Ausspeisepunkten, zu verlängern, maximal jedoch auf eine Frist von 3,5 Stunden vor Beginn der Vertragslaufzeit zur vollen Stunde:

- (i) Kapazitätsbedarf am betreffenden Netzanschlusspunkt,
- (ii) Möglichkeit, Verfügbarkeit und Vorlauf einer notwendigen Netzaufpufferung,
- (iii) Netztechnische Besonderheiten wie etwa
 - a. Entfernung von der nächstgelegenen Anlage zur Bereitstellung der erforderlichen Druckanforderungen,
 - b. Leitungsdurchmesser,
 - c. Anschlussdichte von Letztverbrauchern mit nicht planbarem, schwankenden Gasverbräuchen und hoher Anschlussleistung,
- (iv) Profil und Planbarkeit der Leistungsbeanspruchung durch den betreffenden Letztverbraucher.

Die Verlängerung der Frist erfolgt in Schritten von 15 Minuten und ist vom Fernleitungsnetzbetreiber jeweils für den betroffenen Ausspeisepunkt zu begründen und auf seiner Internetseite mit angemessenem Vorlauf zu veröffentlichen. Die in Ziffer 4 lit d). genannte Frist von zwei Stunden verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

Das Recht des Fernleitungsnetzbetreibers, eine technische Ausspeisemeldung sowie die Einhaltung technischer Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV zu fordern, bleibt unberührt.

6. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ein- oder Ausspeisevertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Ein- oder Ausspeisevertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Ein- oder Ausspeisevertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen. Dabei sind Abweichungen von diesem Ein- und Ausspeisevertrag möglich, um die Bündelung an Grenzkopplungspunkten zu gewährleisten.

Für die Zuteilung neu zu schaffender Kapazitäten gemäß Art. 3 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der

Verordnung (EU) Nr. 984/2013 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsbedingungen gültigen Fassung, können die Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich dieses Ein- und Ausspeisevertrages ergänzende und / oder abweichende Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers treffen. Diese ergänzenden und / oder abweichenden Regelungen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers stellen die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des Art. 27 Abs. 3(e) und Art. 28 Abs. 1(b) der Verordnung (EU) 2017/459 dar, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind. Ergänzende Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers für die Zuteilung neu hinzukommender technischer Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 in der zum 01.10.2016 gültigen Fassung bleiben von den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unberührt. Die in vorstehenden Satz genannten ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsbedingungen geschlossenen Ein- oder Ausspeiseverträge weiter fort.

Für die Realisierung von Vorhaben gemäß § 39 GasNZV können zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden von diesem Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden.

7. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl.

1. Aktiver Bilanzkreisverantwortlicher
Bilanzkreisverantwortlicher, in dessen Bilanzkreis die beim aktiven Fernleitungsnetzbetreiber gebuchte gebündelte Kapazität eingebracht ist.
2. Aktiver Fernleitungsnetzbetreiber
Fernleitungsnetzbetreiber, der von den an einem Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkt miteinander verbundenen Fernleitungsnetzbetreibern bestimmt wurde, die gebündelte Nominierung zu empfangen und diese an den passiven Fernleitungsnetzbetreiber weiterzuleiten.
3. Anschlussnutzer
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.

4. **Ausspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
5. **Ausspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
6. **BEATE**
Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV vom 24.03.2015 (Az. BK9-14/608).
7. **Bilanzierungsbrennwert**
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
8. **Bilanzkreisnummer**
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
9. **Day-Ahead-Kapazität**
Kapazität, die am Tag vor dem Liefertag als Tageskapazität gebucht werden kann.
10. **Einspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt.
11. **Einspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
12. **Gaswirtschaftsjahr**
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
13. **Gebündelte Nominierung**
Einheitliche Nominierungserklärung an einem gebündelten Buchungspunkt.

14. **Gebündelte Kapazität**
Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Transportkunden zusammengefasst gebucht werden kann.
15. **Gebündelter Buchungspunkt**
Zusammenfassung eines buchbaren Ausspeisepunktes und eines buchbaren Einspeisepunktes zwischen 2 inländischen oder einem inländischen und einem ausländischen Marktgebiet, an denen Transportkunden gebündelte Kapazität buchen können.
16. **GeLi Gas**
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
17. **Kapazität**
Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die in kWh/h ausgedrückt wird.
18. **KARLA Gas**
Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (Az. BK7-10-001) vom 24. Februar 2011 oder eine diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
19. **Lastflusszusage**
Die in § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GasNZV beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen.
20. **Monat M**
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.
21. **Passiver Bilanzkreisverantwortlicher**
Bilanzkreisverantwortlicher, in dessen Bilanzkreis die beim passiven Fernleitungsnetzbetreiber gebuchte gebündelte Kapazität eingebracht ist.
22. **Passiver Fernleitungsnetzbetreiber**
Fernleitungsnetzbetreiber, der die weitergeleitete gebündelte Nominierung vom aktiven Fernleitungsnetzbetreiber empfängt.
23. **Kapazitätsbuchungsplattform**
Die gemeinsame Buchungsplattform der Fernleitungsnetzbetreiber.
24. **Sub-Bilanzkonto**
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

25. Tag D

Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.

26. Unterbrechbare Kapazität

Kapazität, die vom Netzbetreiber auf unterbrechbarer Basis angeboten wird. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber unterbrochen werden.

27. untätige Kapazität

Kapazität nach § 2 Nr. 13a GasNZV, die nach dem Ende der Auktion für Day-Ahead-Kapazitäten für den jeweiligen Liefertag ab der ersten vollen Stunde der Buchung bis zum Ende des Liefertages angeboten und zugewiesen wird.

28. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

29. Zeitformat

Bei allen Zeitangaben gilt die offizielle deutsche Zeit (Mittleuropäische (Sommer-) Zeit (MEZ/MESZ)).

§ 2a Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform und zu den Systemen des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann von dem Transportkunden zum Nachweis der Vertretungsberechtigung einen Handelsregistrauszug oder im Fall von ausländischen Transportkunden einen dem entsprechenden Nachweis fordern. Das über die Kapazitätsbuchungsplattform zur Verfügung gestellte Formular ist auszufüllen und vom gemäß Satz 1 nachgewiesenen Vertreter des Transportkunden unterzeichnen zu lassen. Im Formular ist mindestens eine vertretungsberechtigte Person des Transportkunden als Nutzer der Kapazitätsbuchungsplattform namentlich aufzuführen. Für nach abgeschlossener Zulassung hinzukommende Nutzer gilt Satz 2 entsprechend.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, den Transportkunden nicht für die Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform zuzulassen, wenn begründete Fälle zur Einholung einer Sicherheitsleistung nach § 36 bzw. Vorauszahlung nach § 36a vorliegen und der Transportkunde der Stellung der Sicherheit oder der Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht nachkommt.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden für die Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform umgehend, spätestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der vollständigen Zulassungsanfrage gemäß Ziffer 1, zulassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 2 erfüllt sind.

4. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber zulassungsrelevante Änderungen einschließlich des Wegfalls eines Nutzers unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber feststellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 2 nicht oder teilweise nicht mehr vorliegen, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Der Transportkunde ist verpflichtet, die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen der Ziffern 1 und 2 innerhalb von 10 Werktagen beizubringen.
5. Der Transportkunde verpflichtet sich, mit den ihm zugeteilten Zugangsdaten sorgsam umzugehen. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Zugangsdaten vor dem unbefugten Gebrauch Dritter. Der Transportkunde unterrichtet den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich, wenn die Zugangsdaten verloren gegangen sind oder der begründete Verdacht der Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte besteht. Sämtliche Handlungen durch den Nutzer berechtigen und verpflichten den Transportkunden.
6. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, eine einmal erteilte Zulassung in den Fällen der §§ 36 Ziffer 9 und 37 sowie in dem Fall der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen zu entziehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber gewährleistet die Abwicklung bestehender Verträge insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe von Kapazitäten nach § 16. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Nutzer des Transportkunden für die Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform zu deaktivieren, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren. Die Deaktivierung des Transportkunden oder einzelner Nutzer gemäß dieser Ziffer hat die Deaktivierung des Transportkunden bzw. Nutzers für sämtliche Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Folge. Die Beantragung einer erneuten Zulassung unter den oben genannten Voraussetzungen ist jederzeit möglich.
7. Mit der Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden ebenfalls für seine Systeme zulassen, die für den Netzzugang erforderlich sind, und ihm die entsprechenden Zugangsdaten übermitteln. Die Regelungen in Ziffer 1-6 gelten für die Nutzung dieser Systeme entsprechend.

§ 2b Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs

1. Der Anspruch auf Nutzung der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit dieser Systeme. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann den Leistungsumfang der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität dieser Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der Erbringung der Leistungen dienen. Dasselbe gilt bei unvorhergesehenen Störungen oder Störungen, die insbesondere auf der Unterbrechung der Energiezufuhr oder auf Hardware- und/oder Softwarefehler beruhen und zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs füh-

ren. Ein Anspruch auf Nutzung der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs besteht in diesen Fällen nicht. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird die betroffenen Transportkunden in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Transportkunden im Rahmen seiner Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.

2. Für die Dauer der in Ziffer 1 beschriebenen eingeschränkten oder fehlenden Verfügbarkeit der Systeme des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs ist die Nutzung dieser Systeme nur entsprechend eingeschränkt oder nicht möglich. Laufende Prozesse werden abgebrochen. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert die Transportkunden, sofern diese Prozesse zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
3. Für Nominierungen und Renominierungen bietet der Fernleitungsnetzbetreiber im Falle einer Einschränkung bzw. eines Ausfalls des Systems/der Systeme einen alternativen Kommunikationsweg an, zumindest per Datenportal, E-Mail oder Fax.

§ 3 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten seines Netzes gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelpunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von §§ 12, 13, 14 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Einspeisepunkt bereitzustellen und an den Einspeisenetzbetreiber zu übergeben. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 bereitgestellte Gasmenge zu übernehmen.
4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Beirhaltung der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 4 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Ausspeisepunkten aus seinem Netz gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom virtuellen Handelpunkt bis zum Ausspeisepunkt des jeweiligen Marktgebiets.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die unter Berücksichtigung von §§ 12, 13, 14 zu transportierende Gasmenge am gebuchten Ausspeisepunkt an den Transportkunden

zu übergeben. Der Transportkunde ist verpflichtet, am gebuchten Ausspeisepunkt diese Gasmenge vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung

1. Voraussetzungen für die Ein- oder Ausspeisung sind ein implementierter Bilanzkreisvertrag, die Zuordnung des gebuchten Ein- oder Ausspeisepunktes zu einem solchen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto und, soweit eine Nominierungspflicht gemäß §§ 12, 13 besteht, die Nominierung der ein- oder auszuspeisenden Gasmenge.
2. Biogasmengen können nach Maßgabe des § 35 GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden. Nur in diesem Fall kann der vorrangige Transport von Biogas bis auf die Ausnahme nach § 29 Ziffer 4 Satz 4 gewährleistet werden.
3. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

§ 6 Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten

1. Voraussetzung für die Nutzung der gebündelten Kapazität ist die Einbringung des gebündelten Buchungspunktes im Sinne von Art. 19 Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/459 als Ausspeisepunkt in dem abgebenden und als Einspeisepunkt in dem aufnehmenden Marktgebiet in die jeweils gebildeten Bilanzkreise.
2. Voraussetzung für die Nutzung der Kapazität ist der vorherige Abschluss eines Bilanzkreisvertrages bzw. bei gebündelten Kapazitäten der vorherige Abschluss von Bilanzkreisverträgen und die vorherige Schaffung der technischen Voraussetzung (insb. der Kommunikationstest) zur Nutzung der Kapazitäten.
3. Der Transportkunde hat den gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkt, an dem er gebündelte oder ungebündelte Day-Ahead-Kapazität erworben hat, unverzüglich bis spätestens 18:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, in die Bilanzkreise einzubringen. Für feste untertägige Kapazitäten erfolgt diese Einbringung unverzüglich nach dem jeweiligen Auktionsende. Zu diesem Zweck teilt der Transportkunde dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen der Day-Ahead- und/oder untertägigen Buchung die Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummer mit. Um die Einbringung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die auswählbaren Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummern dem Fernleitungsnetzbetreiber von dem Transportkunden einmalig vor der erstmaligen Nutzung dieser bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Werktages vor der Buchung zur Verfügung gestellt werden. Die Einbringung innerhalb der vorgegebenen Frist setzt ebenfalls

einen vorab erfolgreich durchgeführten Kommunikationstest zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und benannten Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 13b sowie die einmalige Vorlage der Ermächtigung gemäß § 12 Ziffer 1 voraus.

4. Der gebündelte Buchungspunkt kann in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an diesem Punkt gebuchten gebündelten Kapazität auf verschiedene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, teilt er den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern diese Aufteilung pro gebündelten Buchungspunkt mit. Die Ziffer 3 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gilt nicht für gebündelte Day-Ahead- und gebündelte untertägige Kapazität.
5. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.
6. Haben mehrere Transportkunden ihre gebündelten Kapazitäten in denselben Bilanzkreis eingebracht oder bringen ein oder mehrere Transportkunden gebündelte Kapazitäten in einen Bilanzkreis ein, in dem bereits ungebündelte Kapazitäten eingebracht wurden, sind sie verpflichtet, sich auf einen Bilanzkreisverantwortlichen zu einigen, der für sie für alle eingebrachten Kapazitäten eine einheitliche Nominierung nach § 12 Ziffer 1 abgibt.

§ 7 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

1. Der Transportkunde kann einen Ein- oder Ausspeisepunkt in mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten einbringen. In diesem Fall teilt der Transportkunde dem Fernleitungsnetzbetreiber mit, in welcher Höhe er Kapazitäten in den jeweiligen Bilanzkreis/das jeweilige Sub-Bilanzkonto an diesem Punkt eingebracht hat. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Einspeisepunkte von Biogasanlagen können nur von einem Transportkunden gebucht und nur in einen Bilanzkreis eingebracht werden.
2. Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) in Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) eingebracht werden.
3. Der Transportkunde hat den Ein- oder Ausspeisepunkt, an dem er ungebündelte Day-Ahead-Kapazität erworben hat, entsprechend § 6 Ziffer 3 einzubringen.

Für jegliche gebündelte oder ungebündelte Kapazitätsprodukte mit Ausnahme von Day-Ahead- und untertägigen Kapazitätsprodukten hat eine Einbringung bis spätestens 12:00 Uhr des Werktags vor dem Liefertag zu erfolgen. Die Einbringung dieser Kapazitätsprodukte kann im Rahmen der Buchung über die Kapazitätsbuchungsplattform oder über das entsprechende System des Fernleitungsnetzbetreibers zur Abwicklung des Netzzugangs erfolgen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber ein entsprechendes System nicht anbietet, erfolgt die Einbringung per E-Mail oder per Fax.

4. Um die Einbringung über die Kapazitätsbuchungsplattform oder das System des Fernleitungsnetzbetreibers zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die auswählbaren Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummern dem Fernleitungsnetzbetreiber von dem Transportkunden einmalig vor der erstmaligen Nutzung dieser bis spätestens 12:00 Uhr des

letzten Werktages vor der Buchung zur Verfügung gestellt werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann auf die Anforderungen nach Satz 1 für sein System verzichten.

5. Der Transportkunde sichert zu, dass er vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ein- oder Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis oder ein Sub-Bilanzkonto einzubringen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Fernleitungsnetzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Der Transportkunde stellt den Fernleitungsnetzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.
6. Nachfolgende Ziffern 7 und 8 gelten ausschließlich für Ein- und Ausspeisepunkte zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen.
7. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), dürfen maximal in Höhe der Buchung der unrabattierten Kapazität
 - in einen oder mehrere besonders gekennzeichnete Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten für unrabattierte Kapazität oder
 - in jeden anderen oder mehrere andere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität

eingebraucht werden. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu regeln, dass die Zuordnung zum jeweiligen Konto (Rabattkonto bzw. Nicht-Rabattkonto) stattdessen über unterschiedliche Shippercodes erfolgen kann.

8. Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern, an denen der Transportkunde Kapazität gebucht hat, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), dürfen in Höhe der Buchung der rabattierten Kapazität ausschließlich in einen oder mehrere Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität eingebracht werden.

§ 8 Gebündelte Buchungspunkte

1. Marktgebietskopplungspunkte und Grenzkopplungspunkte, an denen Fernleitungsnetze miteinander verbunden sind, werden pro Flussrichtung zum gebündelten Buchungspunkt zusammengefasst. Eine Bündelung von Kapazitäten findet nur statt, sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die Bündelung ermöglicht. Sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die Bündelung nicht ermöglicht, finden die Regelungen zu gebündelten Kapazitäten für den betreffenden Grenzkopplungspunkt keine Anwendung.

2. An gebündelten Buchungspunkten bucht der Transportkunde gebündelte Kapazität auf fester Basis. Die Buchung ermöglicht es ihm, mit einer gebündelten Nominierung den Transport über einen gebündelten Buchungspunkt abzuwickeln, sofern der angrenzende ausländische Netzbetreiber die gebündelte Nominierung ermöglicht. Diese Regelung gilt für neu abgeschlossene Verträge. Altverträge (Verträge, die bis zum 31. Juli 2011 einschließlich abgeschlossen wurden) bleiben unangetastet, es sei denn der Transportkunde, der Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazitätsverträge hält, verlangt eine Umstellung seiner Verträge. Sofern auf der einen Buchungsseite noch ein Altvertrag besteht, darf auf der anderen Buchungsseite die nicht gebündelte Kapazität maximal bis zum Ende der Laufzeit dieses Altvertrages vermarktet werden.
3. An gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkten können die Fernleitungsnetzbetreiber gebündelte oder ungebündelte Kapazität auch mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungseinschränkungen anbieten.
4. Die Bündelung gemäß Ziffer 1 findet jeweils zwischen den einzelnen Buchungspunkten der Fernleitungsnetzbetreiber statt.
5. Im Fall der Vermarktung von gebündelten Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 wird der Auktionsaufschlag zwischen den am gebündelten Buchungspunkt beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern aufgeteilt und dem Transportkunden mit der Buchungsbestätigung mitgeteilt. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber stellt dem Transportkunden den auf diesen Fernleitungsnetzbetreiber anfallenden Anteil am Auktionsaufschlag in Rechnung. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Aufteilung des Auktionsaufschlages für die Zukunft zu ändern; eine solche Änderung erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils anderen beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber.
6. Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, den Ein- oder Ausspeisevertrag zu kündigen, wenn der korrespondierende Vertrag am gebündelten Buchungspunkt gekündigt wird. Entsprechend sind die Vertragspartner zu einer Vertragsanpassung berechtigt, wenn der korrespondierende Vertrag angepasst wird. Die Rechte und Pflichten des Ein- oder Ausspeisevertrages am gebündelten Buchungspunkt sind ausgesetzt solange Leistungspflichten des korrespondierenden Vertrags am gebündelten Buchungspunkt ausgesetzt sind bzw. der korrespondierende Vertrag noch nicht wirksam ist.
7. Inhaber fester ungebundelter Kapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten sind berechtigt, diese Kapazitäten im Rahmen der Auktion fester Kapazitäten von gebündelten Jahres-, Quartals- und Monatsprodukten am entsprechenden Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkt in feste gebündelte Kapazitäten des gleichen Kapazitätsproduktes umzuwandeln. Eine Umwandlung erfolgt maximal in Höhe und Laufzeit der gebuchten Bündelkapazität sowie maximal in Höhe und Laufzeit der ungebündelten Kapazität. Ungebündelte Kapazität kann in Höhe und Laufzeit auch nur anteilig umgewandelt werden, vorausgesetzt, die Umwandlung umfasst mindestens einen Kalendermonat. Soweit ungebündelte Kapazitäten umgewandelt werden, ist der Transportkunde verpflichtet, für die umgewandelten nunmehr gebündelten Kapazitäten die Entgelte im Sinne des § 25 des Ein- oder Ausspeisevertrags über ungebündelte Kapazität zuzüglich etwaiger Auktionsaufschläge für die umgewandelten ungebündelten Kapazitäten zu zahlen. Zusätzlich ist

der Transportkunde verpflichtet, für diesen Anteil der umgewandelten Kapazität einen etwaigen Auktionsaufschlag aus der Auktion zu zahlen, in der er die gebündelte Kapazität gebucht hat. Soweit der Transportkunde die ungebündelten Kapazitäten gemäß Satz 1 in gebündelte Kapazitäten umwandelt, reduzieren sich die ungebündelten Kapazitäten entsprechend.

§ 9 Kapazitätsprodukte

1. Über die Kapazitätsbuchungsplattform können insbesondere folgende Kapazitätsprodukte auf fester Basis gemäß § 1 angeboten werden:

- a) Frei zuordenbare Einspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom gebuchten Einspeisepunkt bis zum virtuellen Handelpunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).
- b) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität: Ermöglicht die Netznutzung vom virtuellen Handelpunkt bis zum gebuchten Ausspeisepunkt des Marktgebietes, in dem die Buchung stattgefunden hat (§ 3 Abs. 3 GasNZV).
- c) Frei zuordenbare Einspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie a), jedoch nur zulässig für die Einspeisung von Biogas.
- d) Frei zuordenbare Ausspeisekapazität für Biogas: Ermöglicht die gleiche Nutzungsmöglichkeit wie b), jedoch nur zulässig für die Ausspeisung von Biogas.
- e) Beschränkt zuordenbare Kapazität: Ermöglicht die Netznutzung des gebuchten Einspeisepunktes bis zu einem oder mehreren festgelegten Ausspeisepunkten oder die Netznutzung des gebuchten Ausspeisepunktes von einem oder mehreren festgelegten Einspeisepunkten. Die Nutzung des Virtuellen Handelpunktes ist ausgeschlossen.

Der Fernleitungsnetzbetreiber bietet die Produkte gemäß lit. a) – d) nach einem transparenten, diskriminierungsfreien und unter den Fernleitungsnetzbetreibern einheitlichen Verfahren auch auf unterbrechbarer Basis an. Unterbrechbare Kapazität an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Speichereinrichtungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag bietet der Fernleitungsnetzbetreiber nur an, wenn die entsprechende feste Kapazität auf Monats-, Quartals- oder Jahresbasis mit einem Auktionsaufschlag verkauft, vollständig verkauft oder nicht angeboten wurde. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, unterbrechbare Day-Ahead-Kapazitäten an Marktgebietsübergangspunkten-, an Grenzübergangspunkten und an Speichereinrichtungen sowie unterbrechbare Kapazitäten aller Vertragslaufzeiten an sonstigen Punkten erst dann anzubieten, wenn die festen Kapazitäten der jeweiligen Vertragslaufzeit vollständig verkauft oder nicht angeboten wurden.

Die Fernleitungsnetzbetreiber können in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen weitere Kapazitätsprodukte, insbesondere Kapazitätsprodukte mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen anbieten.

Für die einzelnen Ein- oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsauflagen und Nutzungsbeschränkungen sind vom Fernleitungsnetzbetreiber auf der Kapazitätsbuchungsplattform veröffentlicht.

2. Ein- und Ausspeiseverträge können je nach Angebot auf der Kapazitätsbuchungsplattform auf Jahres-, Monats-, Quartals- und Tagesbasis sowie untertägiger Basis abgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden auf der Kapazitätsbuchungsplattform geregelt. An Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichieranlagen beginnen jährliche Kapazitätsprodukte immer am 1. Oktober eines Jahres, Quartalsprodukte am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres und Monatsprodukte am 1. eines Monats.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber vermarktet verfügbare Kapazitäten auf fester Basis in folgender Reihenfolge:
 - a) freie Kapazitäten,
 - b) aufgrund von Renominierungsbeschränkungen wieder verfügbare Kapazitäten gemäß § 17,
 - c) zurückgegebene Kapazitäten ab gemäß § 16,
 - d) entzogene Kapazitäten gemäß § 18.
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann an Grenzübergangspunkten und an Marktgebietsübergangspunkten auch Kapazitäten entgegen der Hauptstromrichtung anbieten (Gegenstromkapazitäten). Die Buchung der Gegenstromkapazitäten ist in der Regel nur unterbrechbar möglich. Darüber hinaus kann der Fernleitungsnetzbetreiber Gegenstromkapazitäten auch auf fester Basis anbieten.
5. Auf Beginn und Ende der Kapazitätsprodukte findet der Gastag Anwendung.

§ 10 Umwandlung unterbrechbarer Kapazität oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen

1. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder fester Kapazitäten mit unterbrechbaren Anteilen an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichieranlagen können bei einer Auktion fester Kapazitäten Gebote abgeben, um ihre Kapazitäten in feste Kapazitäten oder feste Kapazitätsprodukte mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umzuwandeln (§ 13 Abs. 2 GasNZV). Der Transportkunde kann verbindlich mit der jeweiligen Gebotsabgabe festlegen, ob seine unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen ersetzt werden soll. Sowohl die anteilige Umwandlung als auch die Umwandlung mehrerer unterbrechbarer Kapazitäten kann dadurch umgesetzt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer gesonderten Gebotsabgabe auf der Kapazitätsbuchungsplattform vorsieht.

2. Inhaber unterbrechbarer Kapazitäten oder fester Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen können diese in feste oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen umwandeln, sofern sie bei Buchung der festen Kapazität oder der Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen verbindlich erklärt haben, dass ihre unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in voller Höhe oder anteilig durch feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen ersetzt werden soll. Sowohl die anteilige Umwandlung als auch die Umwandlung mehrerer unterbrechbarer Kapazitäten kann dadurch umgesetzt werden, dass der Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit einer gesonderten Buchung auf der Kapazitätsbuchungsplattform vorsieht.
3. Wandelt der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 1 oder 2 um, ist der Transportkunde verpflichtet, die jeweils anwendbaren Entgelte zu zahlen, welche in der jeweiligen Auktion für feste Kapazität bzw. für Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen ermittelt wurden (Ziffer 1) bzw. die vom Fernleitungsnetzbetreiber für feste Kapazität bzw. für Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen veröffentlicht sind (Ziffer 2). Zusätzlich hat der Transportkunde einen etwaigen Auktionsaufschlag zu zahlen, der bei Buchung der umzuwandelnden Kapazität entstanden ist. Soweit der Transportkunde die Kapazität gemäß Ziffer 1 oder 2 umwandelt, reduziert sich die unterbrechbare Kapazität oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen entsprechend.
4. Bei der untertägigen Umwandlung von unterbrechbarer Kapazitäten oder Kapazität mit unterbrechbaren Anteilen in feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen zahlt der Transportkunde in Höhe der Umwandlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Umwandlung, ausschließlich das Tagesentgelt für feste Kapazität oder Kapazität mit geringeren unterbrechbaren Anteilen.

§ 11 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

1. Die Abwicklung der Belieferung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20. August 2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur (GeLi Gas).
2. Die Buchung von freien Kapazitäten (z.B. Anschlussbuchung, Zusatzbuchung bisher ungebuchter Kapazitäten) zu Letztverbrauchern, die direkt an das Netz des Fernleitungsnetzbetreibers angeschlossen sind, löst keine Anmeldung/Abmeldung im Sinne der GeLi Gas gemäß Ziffer 1 aus.
3. Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der Fernleitungsnetzbetreiber vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der

Transportkunde stellt den Fernleitungsnetzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 12 Nominierung und Renominierung an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten

1. Für die Nominierung und Renominierung ist derjenige Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich, der hierfür vom Transportkunden benannt wurde. Für gebündelte Nominierungen und gebündelte Renominierungen ist der aktive Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich. Es gelten für gebündelte Nominierungen und gebündelte Renominierungen die unter www.entsog.eu veröffentlichten „Business Requirements Specification for the Nomination and Matching Procedures In Gas Transmission Systems“ in der jeweils gültigen Fassung (NOM BRS). Der aktive Bilanzkreisverantwortliche muss von dem passiven Bilanzkreisverantwortlichen zur Abgabe einer gebündelten Nominierung entsprechend der NOM BRS gegenüber den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern entsprechend ermächtigt worden sein. Der jeweils aktive Fernleitungsnetzbetreiber am betroffenen Buchungspunkt ist auf der Internetseite des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers angegeben.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierenden Gasmengen im Rahmen der Nutzung fester Kapazität an einem Buchungspunkt bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag. Diese initiale Nominierung wird berücksichtigt, wenn sie bis 14:00 Uhr beim Fernleitungsnetzbetreiber eingegangen ist. Anderenfalls gilt Null als nominierter Wert in Bezug auf die initiale Nominierung, es sei denn die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart.
3. Der nominierende Bilanzkreisverantwortliche kann seine initiale Nominierung mit mindestens zweistündiger Vorlaufzeit zur vollen Stunde durch eine Renominierung ersetzen. Eine Renominierung ist zulässig, wenn diese nicht 90 % der vom Transportkunden insgesamt am Buchungspunkt gebuchten Kapazität überschreitet und nicht 10 % der gebuchten Kapazität unterschreitet. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet.
4. Die Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet.
5. Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese maximal in Summe der gebuchten Kapazitäten angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität behandelt und zuerst unterbrochen.

6. Unterschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung auf den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.
7. Auf den Transportkunden, der weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt fest gebucht hat, findet die Renominierungsbeschränkung keine Anwendung.
8. Bringen mehrere Transportkunden einen Buchungspunkt in den gleichen Bilanzkreis ein, dann kann durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Transportkunden in diesem Bilanzkreis jeweils ein Sub-Bilanzkonto eingerichtet werden. Die Nominierung von Gasmengen erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeweils einen Transportkunden auf das entsprechende Sub-Bilanzkonto. In diesem Fall gelten die Grenzen der Renominierung nach Ziffern 3 und 7 für die Summe der in Sub-Bilanzkonten eingebrachten Kapazitäten des Transportkunden am jeweiligen Buchungspunkt. Sofern keine Sub-Bilanzkonten gebildet werden, wird für die Anwendung der Renominierungsbeschränkung die Summe der Kapazitäten am Buchungspunkt in einem Bilanzkreis zu Grunde gelegt.
9. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Die Nominierung von gebündelter Kapazität erfolgt durch Abgabe einer gebündelten Nominierung. Gebündelte Nominierungen erfolgen unter Angabe von Netzpunkt, Flussrichtung und Bilanzkreiscode-Paaren entsprechend der NOM BRS.
10. Bei der Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereichs gemäß Ziffer 3 werden keine Day-Ahead-Kapazitäten und untertägige Kapazitäten berücksichtigt.
11. Die Höhe der gemäß Ziffer 3 gebuchten Kapazität und die daraus zu berechnende Renominierungsbeschränkung wird nach 14:00 Uhr auf Basis der gemäß Ein- oder Ausspeisevertrag gebuchten Kapazität bzw. in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität abzüglich der bis 14:00 Uhr zurückgegebenen Kapazität bestimmt.
12. Die technische Jahreskapazität gemäß Ziffer 7 wird von den Fernleitungsnetzbetreibern einmal im März für das folgende Gaswirtschaftsjahr auf der Kapazitätsbuchungsplattform produktscharf veröffentlicht. Im Fall eines Marktgebietsübergangspunktes stimmen sich die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber zur Ausweisung einer technischen Jahreskapazität ab. Für den Fall, dass Kapazität konkurrierend an mehreren Buchungspunkten zugewiesen wird, nimmt der Fernleitungsnetzbetreiber zum Zwecke der Veröffentlichung gemäß Satz 1 nach sachgerechten und objektiven Gründen eine produktscharfe Aufteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Kapazität auf die in Konkurrenz stehenden Buchungspunkte vor.
13. Die Netzbetreiber planen vor allem auf Basis von Nominierungen die Netzfahrweise und den Regelenergieeinsatz. Um eine solche verlässliche Planung sicherzustellen, sind Nominierungen erforderlich, welche die geplante stundengenaue Zeitreihe für den gesamten Tag möglichst vorausschauend enthalten. Der Bilanzkreisverantwortliche wird des-

halb sicherstellen, dass die Abgabe jeder Nominierung vorausschauend und unter Einsatz größtmöglicher gaswirtschaftlicher Sorgfalt vorgenommen wird. Im Falle eines vermehrt auftretenden Nominierungsverhaltens, welches nicht nachvollziehbar erscheint und bei Bedenken gegen die Erfüllung der gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht, ist der Bilanzkreisverantwortliche auf Anfrage des Netzbetreibers verpflichtet, diesem schriftlich die Gründe und die Erforderlichkeit für dieses Nominierungsverhalten darzustellen. Sollte dieses Nominierungsverhalten dauerhaft nachteilhaft für die Planung der Netzfahrweise und objektiv nicht sachlich gerechtfertigt sein, hat der Netzbetreiber das Recht, den durch dieses nicht vertragsgerechte Nominierungsverhalten entstandenen Schaden dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung zu stellen.

14. Die gebündelte Nominierung gemäß Ziffer 9 Satz 2 ist vom aktiven Bilanzkreisverantwortlichen an den aktiven Fernleitungsnetzbetreiber zu senden. Der aktive Bilanzkreisverantwortliche sendet die gebündelte Nominierung auch im Auftrag des passiven Bilanzkreisverantwortlichen. Der aktive Fernleitungsnetzbetreiber leitet die gebündelte Nominierung an den angrenzenden passiven Fernleitungsnetzbetreiber als Matchingpartner weiter. Der passive Fernleitungsnetzbetreiber prüft, ob die Ermächtigung des passiven Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Ziffer 1 vorliegt. Die jeweilige Nominierungsbestätigung wird am Ende des jeweiligen Matchingzyklus von dem aktiven Fernleitungsnetzbetreiber an den aktiven Bilanzkreisverantwortlichen und von dem passiven Fernleitungsnetzbetreiber an den passiven Bilanzkreisverantwortlichen gesendet.
15. Feste untertägige Kapazitäten an Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speicheranlagen können 45 Minuten nach Auktionsende nominiert werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung auch vorher annehmen.
16. Der Fernleitungsnetzbetreiber soll den Bilanzkreisverantwortlichen täglich bis 18:30 Uhr über den Kapazitätsbestand seines Bilanzkreises je Netzknoten für den Folgetag wie folgt aufgeteilt informieren:
 - Netzknotenbezeichnung,
 - Netzknoten-ID (möglichst Energy Identification Code des DVGW),
 - Flussrichtung (entry oder exit),
 - Kapazitätsprodukt, sofern das abgestimmte EDIFACT-Datenformat dies ermöglicht,
 - Summe der eingebrachten festen Kapazität,
 - Angabe, ob eine Renominierungsbeschränkung greift und, falls ja, der unteren und oberen Renominierungsgrenze nach Ziffer 3,
 - Summe der eingebrachten unterbrechbaren Kapazitäten,
 - feste und unterbrechbare Anteile eingebrachter temperaturabhängiger Kapazitätsprodukte, soweit diese angeboten werden.

Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich dabei um Lieferung vollständiger und richtiger Daten.

Untertägige Kapazitäten werden in der Kapazitätsbestandsmeldung nicht berücksichtigt.

Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die oben genannten Daten auf bis zu zwei Nachrichten aufteilen. Der Transportkunde erklärt sich mit der Übermittlung der Daten an den Bilanzkreisverantwortlichen einverstanden. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt die Kapazitätsbestandsmeldung unter Nutzung des EDIFACT-Datenformats. Die Vertragspartner können Abweichendes vereinbaren.

§ 13 Nominierung und Renominierung

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisenetzbetreiber zu nominieren. Ausspeisenominierungen erfolgen in den Fällen der Ziffern 3 und 4. Physische Biogaseinspeisungen müssen nicht nominiert werden. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Abgabe einer technischen Einspeisemeldung bei einer Einspeisung nach Satz 3 zu fordern. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann auf Nominierungen an von ihm definierten Einspeisepunkten verzichten.

Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten mit Day-Ahead-Kapazitäten werden ab 18:30 Uhr nominiert. Die Fernleitungsnetzbetreiber können eine Nominierung vor 18:30 Uhr nach Können und Vermögen annehmen. Renominierungsrechte bleiben unberührt.

2. Der Transportkunde kann einen Dritten (z.B. Bilanzkreisverantwortlichen) mit der Nominierung beauftragen. Dieser nominiert im Namen des ihn beauftragenden Transportkunden beim Fernleitungsnetzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, für mehrere Transportkunden zusammengefasste Nominierungen abzugeben, sofern diese Transportkunden denselben Bilanzkreis für die Zuordnung ihrer Ein- oder Ausspeisepunkte bestimmt haben. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche keine zusammengefasste Nominierung im vorgenannten Sinne abgibt oder ein Transportkunde seine Nominierung selbst vornimmt, sind die Kapazitäten in entsprechende Sub-Bilanzkonten einzubringen.
3. An Ausspeisepunkten, die keine Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern sind, ist der Transportkunde verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisenetzbetreiber zu nominieren. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann hierzu Regelungen in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.
4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Transportkunden zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit aufgrund einer Allokationsregelung eine Nominierung nicht erforderlich ist. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.
5. Für die operative Abwicklung der Nominierung und Renominierung des Transports und bei einer Änderung der Allokationsregelung, die zu einer Nominierungspflicht führt, ist die

erstmalige Einrichtung der Kommunikationsprozesse zwischen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern bzw. Betreibern von Infrastrukturanlagen und Transportkunden bzw. dem von dem Transportkunden beauftragten Dritten im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten und eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen erforderlich. Dies gilt auch für den aktiven und passiven Bilanzkreis-verantwortlichen.

6. Ist für den angefragten Buchungspunkt die Einrichtung der Kommunikationsprozesse gemäß Ziffer 5 bereits erfolgt und handelt es sich um einen komplexen Punkt, gilt eine Implementierungsfrist von maximal 10 Werktagen. Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich um eine kurzfristigere Implementierung. Komplexe Punkte sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass spezielle Dienstleistungen im Rahmen des Matchingprozesses von Dritten erbracht werden, manuelle Prozesse zur Einrichtung des Matchings auf mindestens einer Seite notwendig sind, ausländische Netzbetreiber betroffen sind oder es sich auf mindestens einer Seite des Netzkopplungspunktes um eine Leitung, die im Bruchteilseigentum mehrerer Netzbetreiber steht, handelt. Die Fernleitungsnetzbetreiber kennzeichnen die komplexen Punkte auf der Kapazitätsbuchungsplattform.
7. Ist für den angefragten Buchungspunkt die Einrichtung der Kommunikationsprozesse gemäß Ziffer 5 bereits erfolgt und handelt es sich nicht um einen komplexen Punkt gemäß Ziffer 6, gilt eine Implementierungsfrist von maximal einem Werktag.
8. Für Ein- oder Ausspeisepunkte, die gemäß Ziffer 5 bis 7 implementiert sind, gelten bei bereits eingerichteten Bilanzkreisnummer-, Sub-Bilanzkontonummer- bzw. Shippercode-Kombinationen keine gesonderten Implementierungsfristen.
9. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice „CBP Harmonisation of the Nomination and Matching Process“ in der jeweils gültigen Fassung; abzurufen auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers. Von den Regelungen in Satz 1 kann abgewichen werden, soweit an Grenzübergangspunkten der angrenzende Netzbetreiber die Regelungen der Common Business Practice CBP nicht anwendet.
10. Soweit in § 12 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen des § 13 auch für Nominierungen und Renominierungen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten.

§ 13a Operative Abwicklung von Nominierungen

1. Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde als Nominierender verpflichten sich, an jedem Gastag 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist telefonisch unter nur einer Telefonnummer und über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Fax) sicherzustellen. Des Weiteren müssen Nominierender und Fernleitungsnetzbetreiber jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.
2. Der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung hat einheitlich in maschinenlesbarer und abgestimmter Form in ganzzahligen Energieeinheiten [kWh/h] auf Stundenbasis zu

erfolgen. Eventuell abweichende Verfahren sind mit dem Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend abzustimmen. Für den Austausch aller für die Nominierungsabwicklung erforderlichen Daten und Mitteilungen vereinbaren der Fernleitungsnetzbetreiber und der Nominierende den Standardnominierungsweg unter Nutzung des EDIG@S-Datenformats über eine AS 4-Verbindung. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber eine AS2-Verbindung vorhält, kann der Fernleitungsnetzbetreiber ausschließlich an Punkten, die keine Koppungspunkte im Sinne Art. 3 Ziff. 2 der VO (EU) 2017/459 vom 16. März 2017 sind, diese AS 2 Verbindung für die Nominierung beibehalten. Sofern der Kommunikationsweg nach Satz 3 bzw. 4 nicht zur Verfügung steht, erfolgt der Datenaustausch im Rahmen der Nominierung über einen vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen alternativen Kommunikationsweg.

3. Der Nominierende hat die Pflicht den Fernleitungsnetzbetreiber unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die in den §§ 13a bis 13c festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen.
4. Soweit Nominierungen erforderlich sind, gelten die gemäß EDIG@S festgelegten Datenformate. Die Anforderungen gelten in gleicher Weise für Renominierungen. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass kongruente Nominierungen für alle nominierungspflichtigen Punkte gegenüber den vom Nominierungsprozess betroffenen Parteien erfolgen und dass die Übermittlung der Nominierung fristgerecht erfolgt. Maßgeblich sind nur die vom Fernleitungsnetzbetreiber bestätigten Nominierungswerte.
5. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist. Überschreitet die Höhe der Nominierung die Höhe der in den Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebrachten Kapazität, kann der Fernleitungsnetzbetreiber die Nominierung auf diese Höhe beschränken. In diesem Fall gilt die entsprechend beschränkte Nominierung als vom Transportkunden abgegeben. Weitergehende Nebenbedingungen bzw. Beschränkungsrechte für Kapazitätsprodukte des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen bleiben unberührt. Nominierungen zu Buchungen von unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten unter den Voraussetzungen des § 13d dürfen nicht nach Satz 2 beschränkt werden.

§ 13b Kommunikationstest

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber führt mit dem Nominierenden einen Kommunikationstest durch. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft im Rahmen des Kommunikationstests, ob der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, über die vereinbarten Nominierungswege und abgestimmten Datenformate an den Fernleitungsnetzbetreiber zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von dem Fernleitungsnetzbetreiber zu empfangen. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die spezifischen Anforderungen für den Kommunikationstest mit. Änderungen in Bezug auf die Einhaltung

der Kommunikationsanforderungen hat der Transportkunde bzw. der von ihm beauftragte Dritte rechtzeitig mitzuteilen.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat darüber hinaus das Recht, einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zu wiederholen.
3. Solange der Nominierende den Kommunikationstest aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, gemäß der vom Fernleitungsnetzbetreiber definierten Kriterien nicht besteht, kann der Fernleitungsnetzbetreiber alle Nominierungen des Nominierenden für die folgenden Gastage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes nach einem einheitlichen Verfahren des jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibers auf null (0) setzen.

§ 13c Abgleich der Nominierungen („Matching“)

1. Der Nominierende hat sicherzustellen, dass er Nominierungen für die nominierungspflichtigen Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des Bilanzkreises gegenüber dem jeweiligen Netz- bzw. Anlagenbetreiber abgibt.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber führt an allen nominierungspflichtigen Punkten ein Matching mit dem angrenzenden Netz- bzw. Anlagenbetreiber durch und gleicht alle erhaltenen Nominierungen unter Berücksichtigung der lesser rule gemäß den Regelungen der Common Business Practice (CBP) mit dem jeweils betroffenen angrenzenden Systembetreiber ab. Dabei wird die Renominierungsbeschränkung gemäß § 12 Ziffer 5 Satz 2 sowie Ziffer 6 Satz 2 berücksichtigt, soweit sie in zulässiger Weise an einem Buchungspunkt nicht durch die vorgenannte lesser rule außer Kraft gesetzt wird.
3. Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für den Gastag auf null (0) gesetzt. Gleiches gilt entsprechend an Grenzübergangspunkten, wenn die Shippercodes nicht übereinstimmen.

§ 13d Übernominierung an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Punkten an Speichereinrichtungen

1. Die Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung ist nur dann möglich, wenn die feste Kapazität am jeweiligen Buchungspunkt vollständig vermarktet ist oder nur unterbrechbare Kapazitäten angeboten werden.
2. Übersteigt die Summe der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen die von dem Transportkunden in den Bilanzkreis oder das Sub-Bilanzkonto eingebrachte Kapazität für die betroffene Kombination aus Buchungspunkt und Richtung, gilt dieser Anteil der Nominierung als Angebot zur Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vorliegen. Der Vertrag kommt ohne explizite An-

nahmeerklärung des Fernleitungsnetzbetreibers zustande. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden über die Buchung der unterbrechbaren untertägigen Kapazität.

3. Unterbrechbare untertägige Kapazität durch Übernominierung an einem Buchungspunkt kann vom Transportkunden unter Beachtung einer Vorlaufzeit von zwei Stunden auf unterbrechbarer Basis genutzt werden, sofern für diesen Buchungspunkt bereits ein Bilanzkreis oder Sub-Bilanzkonto besteht, in den bzw. das der Transportkunde Kapazität für den relevanten Gastag eingebracht hat. Haben mehrere Transportkunden Kapazitäten in denselben Bilanzkreis oder dasselbe Sub-Bilanzkonto für den relevanten Gastag eingebracht, so wird die Übernominierung ratierlich unter Berücksichtigung der jeweils eingebrachten Kapazität auf die entsprechenden Transportkunden aufgeteilt. Für den Fall, dass für den relevanten Gastag keine Einbringung in den Bilanzkreis oder das (Sub-)Bilanzkonto erfolgt ist, wird die Übernominierung abgelehnt. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind berechtigt, in ihren ergänzenden Geschäftsbedingungen die Möglichkeit der Übernominierung unabhängig von der Einbringung von Kapazitäten zu regeln.
4. Für die unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten aus Übernominierung finden die jeweiligen Tagesstarife für unterbrechbare Kapazitäten Anwendung. Weitere Einzelheiten zur Abrechnung der Buchung unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung sind im Preisblatt des Fernleitungsnetzbetreibers geregelt.

Sofern unter Nutzung eines besonders gekennzeichneten Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos für unrabattierte Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt am Gasspeicher durch Übernominierung unterbrechbare untertägige Kapazität gebucht wird, so wird diese als unrabattierte Kapazität bepreist.

Sofern unter Nutzung eines Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität an einem Ein- oder Ausspeisepunkt am Gasspeicher durch Übernominierung unterbrechbare untertägige Kapazität gebucht wird, so wird diese als rabattierte Kapazität bepreist.

5. Das Nominierungsersatzverfahren gemäß § 14 findet auf eine Übernominierung keine Anwendung.

§ 14 Nominierungsersatzverfahren

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber bieten Nominierungsersatzverfahren an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunden erforderlich. Der Fernleitungsnetzbetreiber gibt auf seiner Internetseite an, ob ein Nominierungsersatzverfahren angeboten wird. Wird ein Nominierungsersatzverfahren angeboten, sind die Voraussetzungen hierfür auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers zu veröffentlichen.
2. Das Nominierungsersatzverfahren kann jeweils zum 1. eines Monats vereinbart oder beendet werden. Für die Vereinbarung und Kündigung ist jeweils eine Implementierungsfrist

von 10 Werktagen einzuhalten. Im Falle einer erstmaligen Anwendung hat der Transportkunde neben dem Abschluss der Vereinbarung mit einer Frist von insgesamt 20 Werktagen bevor das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren angewendet wird, dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber die Ein- oder Ausspeisepunkte mitzuteilen, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden. Satz 3 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens.

3. Das Nominierungsersatzverfahren kann nur angewendet werden, wenn im Ein- oder Ausspeisevertrag für die jeweiligen Punkte ausreichend feste Kapazitäten gebucht wurden. Auf unterbrechbar gebuchte Kapazitäten kann ein Nominierungsersatzverfahren nicht angewendet werden.
4. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber ein Online-Flow-Control-Verfahren oder Zeitersatzverfahren anbietet, ist Voraussetzung für die Anwendung die Verfügbarkeit einer flexiblen Aufkommensquelle, auf die der Fernleitungsnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde die Vereinbarung zum Nominierungsersatzverfahren geschlossen hat, Zugriff hat. Der virtuelle Handelspunkt stellt keine flexible Aufkommensquelle dar, kann aber eine flexible Aufkommensquelle mit Ein- oder Ausspeisepunkten, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden, verbinden. Darüber hinaus übernimmt der Fernleitungsnetzbetreiber, mit dem der Transportkunde die Vereinbarung zum Nominierungsersatzverfahren geschlossen hat, die Steuerung der Einspeisemengen am vereinbarten Einspeisepunkt. Basis dafür ist ein Messwert eines oder mehrerer Ein- oder Ausspeisepunkte. Der Transportkunde hat den Messwert zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Zeitersatzverfahrens gilt der stündliche Messwert als Nominierung für den Einspeisepunkt; der Zeitersatz darf maximal 4 Stunden betragen.

§ 15 Technische Ein- und Ausspeisemeldungen

1. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Ausspeisenetzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist. In diesem Fall veröffentlicht der Ausspeisenetzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte. Darüber hinaus informiert der Ausspeisenetzbetreiber den Transportkunden im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses vorab in Textform über die nachträgliche Einführung der Verpflichtung zur Abgabe vorheriger technischer Ausspeisemeldungen.
2. Sofern der Ausspeisenetzbetreiber gemäß Ziffer 1 technische Ausspeisemeldungen verlangt, sind bei der Abgabe EDIG@S-Nachrichtentypen zu verwenden. Verfügt der Transportkunde nicht über die Möglichkeit, EDIG@S-Nachrichten zu erzeugen, können die Vertragspartner übergangsweise ein alternatives Format vereinbaren. Hierzu werden sich die Vertragspartner insbesondere über Art, Umfang, technische Ausführung der Zurverfügungstellung und Dokumentation von Daten abstimmen.

3. Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend für technische Einspeisemeldungen gemäß § 13 Ziffer 1.

§ 16 Rückgabe von Kapazitäten

1. Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Kapazität ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, über die Kapazitätsbuchungsplattform jederzeit, spätestens jedoch bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, an die Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der zurückgegebenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist danach vorbehaltlich Ziffer 8 ausgeschlossen.
2. Gebündelte feste Kapazität kann nur gebündelt zurückgegeben werden.
3. Die Bestätigung der Rückgabe der Kapazität erfolgt über die gemeinsame Buchungsplattform mit einem Zeitstempel an den Transportkunden. Diese Bestätigung entbindet den Transportkunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
4. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Tage und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber vermarkten die zurückgegebenen Kapazitäten als Primärkapazität nach den dafür geltenden Regelungen. Sie können die zurückgegebenen Kapazitäten und ggf. noch verfügbare Primärkapazität zu Produkten mit längerer Laufzeit kombinieren. Zurückgegebene Kapazität wird nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität vermarktet. Sofern ein Transportkunde eine Kapazität bis spätestens 9:00 Uhr am 7. Kalendertag vor dem Tag der Mitteilung über die Höhe der in einer Jahres-, Quartals- oder Monatsauktion angebotenen Kapazität zurückgibt, wird diese Kapazität bei der Berechnung der vermarktaren Kapazität für die jeweilige Auktion berücksichtigt. Wird eine Kapazität nach dieser Frist zurückgegeben, kann dies nicht gewährleistet werden. Bei Nichtberücksichtigung wird die Kapazität in den nachfolgenden Auktionen für Produkte mit kürzerer Laufzeit angeboten.
6. Vermarktet der Fernleitungsnetzbetreiber die zurückgegebene Kapazität ganz oder teilweise, wird der Transportkunde insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Die Höhe der Befreiung richtet sich nach dem erzielten Erlös, maximal jedoch nach dem regulierten Netzentgelt für den Zeitraum der Primärvermarktung und der Höhe der wiedervermarkteten Kapazität. Wurden die Kapazitäten vom zurückgebenden Transportkunden in einer Auktion erworben, bleibt die Zahlungspflicht für die in der Auktion begründeten Aufschläge auf das regulierte Entgelt unberührt.
7. Werden für einen Tag Kapazitäten von mehreren Transportkunden zurückgegeben, dann werden diese im Falle eines Angebotsüberhangs in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Rückgabe (Zeitstempel) bei der Wiedervermarktung durch den Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt.
8. Zurückgegebene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag nach Abschluss der Day-Ahead-Vermarktung,

allerdings bis spätestens 18:30 Uhr, zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Rückgabe eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt.

9. Der Fernleitungsnetzbetreiber erteilt dem Transportkunden eine Gutschrift für das Entgelt gemäß Ziffer 6. Die Gutschrift erfolgt monatlich und wird ggf. mit noch ausstehenden Transportentgelten verrechnet.
10. Die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung des Transportkunden nach Ziffer 6 wird erst mit Zugang der Gutschrift begründet. Die Gutschrift wird jeweils in dem auf die Vermarktung der Kapazitäten folgenden Monat erteilt.
11. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden bis 18:30 Uhr über die Höhe der nach Ziffer 8 wieder zur Verfügung gestellten Kapazität.
12. Die Regelungen des § 16 gelten nicht für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern. § 16 GasNZV bleibt unberührt.

§ 17 Angebot von kurzfristig nicht genutzten festen Kapazitäten durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 GasNZV

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden gebuchte feste Kapazitäten für den Folgetag anzubieten, soweit sie unter Berücksichtigung bestehender Renominierungsrechte nicht oder nicht vollständig genutzt werden können.
2. Der Transportkunde bleibt auch bei einer erfolgreichen Wiedervermarktung der Kapazität zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
3. § 16 Abs. 4 GasNZV findet keine Anwendung.

§ 18 Entziehung von langfristig nicht genutzten Kapazitäten gemäß § 16 Abs. 3 und 4 GasNZV

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, gemäß § 16 Abs. 3 GasNZV dauerhaft nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene feste Kapazitäten des Transportkunden an allen Ein- oder Ausspeisepunkten mit Ausnahme der Marktgebiets- und der Grenzübergangspunkte zu entziehen, sofern ein vertraglicher Engpass vorliegt. Für Marktgebiets- und Grenzübergangspunkte gelten für die Entziehung langfristig unzureichend genutzter Kapazitäten die Regelungen des § 18 a.

Ein vertraglicher Engpass liegt vor, wenn eine Netzzugangsverweigerung nach § 20 Abs. 2 EnWG vorliegt.

2. Die Entziehung erfolgt für alle Verträge, die für den betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkt bestehen und die unabhängig von der Laufzeit des einzelnen Vertrages eine zusammengefasste Laufzeit von mindestens einem Jahr haben.
3. Die Kapazitäten werden in dem Umfang entzogen, in dem der Transportkunde die festen gebuchten Kapazitäten während eines Zeitraums von mindestens 3 aufeinander folgenden

den Monaten innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres auf Stundenbasis dauerhaft nicht in Anspruch genommen hat. Einer dieser 3 Monate muss der Monat Januar, Februar, März, Oktober, November oder Dezember sein. Können mehrere solcher Zeiträume mit Länge von 3 Kalendermonaten identifiziert werden, ist das Minimum der identifizierten minimalen Nichtinanspruchnahmen über alle diese Zeiträume hinaus zu ermitteln. Der Entzug kann maximal bis zu dieser Grenze erfolgen. Bei der Ermittlung des Umfangs der Entziehung ist die Kapazität maßgeblich, die dem Transportkunden im vorangegangenen Kalenderjahr sowohl in zeitlicher als auch in quantitativer Hinsicht durchgängig zur Verfügung stand. Für den Fall, dass der Transportkunde seine gebuchte Kapazität teilweise weiterveräußert, zurückgegeben oder weniger gebucht hat, wird dieses entsprechend berücksichtigt.

4. Der Transportkunde kann gemäß § 16 Abs. 4 GasNZV der Entziehung widersprechen.
5. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber bei zusammengefasst abgegebenen Nominierungen berechtigt, die Kapazitäten anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt gebuchten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden zu entziehen. Dies gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.
6. Für die Abrechnung der entzogenen Kapazitäten, die tatsächlich vermarktet werden, und die Abwicklung gilt § 16 entsprechend.

§ 18a Entziehung von langfristig unzureichend genutzten Kapazitäten an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten

1. Bei Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten entzieht der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten, sofern die Bundesnetzagentur dies verlangt. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt der Bundesnetzagentur regelmäßig alle Daten, die notwendig sind, um zu beobachten, in welchem Umfang gebuchte Kapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mehr als einem Jahr oder mit aufeinanderfolgenden Quartalen, die mindestens zwei Jahre abdecken, genutzt werden. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der entzogenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist vorbehaltlich Satz 4 ausgeschlossen. Entzogene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag bis spätestens 18:30 Uhr zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Entziehung eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bleiben die Rechte und Pflichten des Transportkunden aus dem Ein- oder Ausspeisevertrag bis zum Zeitpunkt der Vermarktung der Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie in dem Umfang, in dem die Kapazität vom Fernleitungsnetzbetreiber nicht neu vermarktet wurde, bestehen.
2. Für die Abrechnung der entzogenen Kapazitäten, die tatsächlich vermarktet werden, und die Abwicklung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Sekundärhandel

1. Der Transportkunde darf erworbene Kapazitäten gemäß § 12 Abs. 2 GasNZV ausschließlich unter Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform an einen Dritten zur Nutzung überlassen oder auf einen Dritten übertragen. Gebündelte Kapazitäten können nur als gebündelte Kapazitäten zur Nutzung überlassen oder übertragen werden. Die Nutzungsüberlassung oder die Übertragung des Ein- oder Ausspeisevertrages erfolgt nach Maßgabe der folgenden Ziffern.
2. Der Transportkunde darf ohne Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers die Nutzung der Kapazitätsrechte (mit oder ohne Nominierungsrecht) aus einem Ein- oder Ausspeisevertrag einem Dritten teilweise oder ganz zur Nutzung überlassen. Der Transportkunde bleibt dem Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber zur Erfüllung der aus dem Ein- oder Ausspeisevertrag resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, verpflichtet.
3. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag teilweise oder ganz auf Dritte zu übertragen. Der Dritte muss beim Fernleitungsnetzbetreiber zugelassen sein. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gemäß § 36 bei dem Dritten die Voraussetzungen zur Erhebung einer Sicherheitsleistung vorliegen und er keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages auf einen Dritten wird gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber wirksam, sofern die beiden an der Übertragung beteiligten Transportkunden dem Fernleitungsnetzbetreiber eine gleichlautende Mitteilung bis spätestens zum Tag D-3 Werktage, 11:00 Uhr zur Zustimmung in Textform vorgelegt haben und der Fernleitungsnetzbetreiber die Zustimmung erteilt hat. Satz 2 gilt entsprechend. Der Fernleitungsnetzbetreiber bemüht sich, eine Übertragung auch bei Mitteilungen der beteiligten Transportkunden bis zum Tag D-1, 11:00 Uhr zu ermöglichen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann verlangen, dass der übertragende Transportkunde zum Zeitpunkt der Übertragung die betreffenden Kapazitäten vollständig in einen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto eingebracht haben muss und der übernehmende Transportkunde bei Abschluss der Sekundärvermarktung ebenfalls einen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto anzugeben hat.

Bei einer unterjährigen zeitanteiligen Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages auf einen Dritten ist zur Ermittlung des Entgeltes der übertragenen Kapazität der im Hinblick auf die Laufzeit der übertragenen Kapazität einschlägige Multiplikator gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 24. März 2015 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE) anzuwenden.

§ 20 Technische Anforderungen

1. Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass das zur Einspeisung anstehende Gas den Anforderungen des § 19 GasNZV entspricht. Die zu übergebenden Erdgasmengen haben den jeweils geltenden Regelungen des Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und dem jeweiligen Nennwert des Wobbe-Indexes zu entsprechen. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 36 Abs. 1 GasNZV.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht für die jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkte auf seiner Internetseite die technischen Anforderungen an das zu übergebende Gas, insbesondere Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation. Die veröffentlichten technischen Anforderungen werden Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages und können die Anforderungen gemäß Ziffer 1 Satz 2 weiter eingrenzen sowie zusätzliche Anforderungen beinhalten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Untersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Falls keine Übereinstimmung vorliegt, ist der jeweils andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder einer Änderung der technischen Regeln des DVGW erforderlich ist, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren. Der Fernleitungsnetzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben oder technischen Regeln des DVGW gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Kooperationspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber notwendig wird, ist der Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung in Textform an den Transportkunden zur Änderung des jeweils betroffenen Vertrages berechtigt. Eine Änderung der technischen Anforderungen gemäß Satz 3 kann insbesondere dann notwendig werden, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 EnWG und § 7 Abs. 1 Ziffer 2 GasNZV mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern Vereinbarungen über die Gasbeschaffenheit an einem Netzkopplungspunkt zwischen diesen Fernleitungsnetzbetreibern trifft und diese Gasbeschaffenheit von den bisher gemäß Ziffer 2 Satz 1 veröffentlichten technischen Anforderungen abweicht, ohne dabei die Vorgaben gemäß Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 Satz 2 zu verletzen. Sollten die in Satz 1 und 3 genannten Vertragsänderungen dazu führen, dass die Nutzung der Kapazitäten des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Sofern die Information

des Fernleitungsnetzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als 4 Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Fernleitungsnetzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren vor Beginn des Umstellungszeitraumes ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich in Textform informieren.

Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ab dem Allokationswerte ausschließlich in H-Gas-Bilanzkreise gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Einbringung der umstellerelevanten Ein- und Ausspeisepunkte in H-Gas-Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt.

Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation umsetzen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfristen ein neuer Ein- oder Ausspeisevertrag zu laufen beginnt, gelten die bereits laufenden Vorankündigungsfristen auch für diesen Vertrag. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Fernleitungsnetzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß Absatz 1 und 2 ohne Zustimmung des Transportkunden, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.

5. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Fernleitungsnetzbetreiber abweichend von Ziffer 3 und 4 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 31 Ziffer 7 geregelt ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern über die Änderung der Gasbeschaffenheit, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin, informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb

der laufenden Vorankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin. Ein Kündigungsrecht aufgrund der Änderung der Gasbeschaffenheit besteht nach Entfall des Konvertierungsentgelts nicht. Die Einspeisemöglichkeit der vorhandenen nationalen Gasproduktionskapazitäten soll im zukünftig erforderlichen Umfang weiterhin erhalten bleiben.

§ 21 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmen gen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 20 Ziffer 1 und 2 (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Fernleitungsnetzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmen gen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit o der der Druckspezifikation gemäß § 20 Ziffer 1 und 2, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Aus speisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Ga ses an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.
4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off-Spec-Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off-Spec-Gas zu erwarten ist.

§ 22 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber, gegenüber dem gemäß § 12 Ziffer 1 und 2 bzw. § 13 Ein speisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

2. Bei der Allokation von Biogaseinspeisemengen bleiben die vom Einspeisenetzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Einspeisenetzbetreibers gemäß § 36 Abs. 3 Gas-NZV unberücksichtigt.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, an Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Nominierungen oder gemäß dem vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Allokationsverfahren dem Bilanzkreis /Sub-Bilanzkonto zu.
4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
5. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standardlastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
6. Sind Ein- oder Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein- oder Ausspeisevertrag um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden.

§ 23 Messstellenbetrieb

1. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne der § 5 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ermittelten Messwerte werden der Bilanzierung beim Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Berechnung von Mehr-/Mindermengen und Kapazitätsüberschreitungen zugrunde gelegt.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist - soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
3. Soweit keine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Anschlussnutzer und einem Dritten im Sinne des § 5 MsbG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Regelungen. In diesem Fall ist der Fernleitungsnetzbetreiber der grundzuständige Messstellenbetreiber und stellt dem Transportkunden Messwerte zur Verfügung.
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestimmt nach § 8 MsbG Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt die für die Messung und bei RLM-Letztverbrauchern die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.

5. Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Fernleitungsnetzbetreiber kostenlos. Verzögerungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Fernleitungsnetzbetreibers.
6. Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt unverzüglich, jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr, an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet. Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß Arbeitsblatt G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt) plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am Tag M+10 Werktagen übermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM- Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktagen den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert.

In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.

Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.
7. Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktagen eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW- Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktagen an den Marktgebietsverantwortlichen.
8. Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Fernleitungsnetzbetreiber, dessen Beauftragten oder auf Verlangen

des Fernleitungsnetzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Fernleitungsnetzbetreiber festzulegenden Zeitpunkt und Turnus abgelesen. Liegt eine Vereinbarung nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zum Ableseturnus für den Transportkunden zu beachten.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Fernleitungsnetzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

9. Beauftragt der Transportkunde den Fernleitungsnetzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
10. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letztkonsumers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines RLM-Letztkonsumers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte im Rahmen des § 71 MsbG entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils gültigen Fassung.

Ansprüche nach Abs.1 Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

11. Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 MsbG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Fernleitungsnetzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Fernleitungsnetzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 10 Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.

12. Voraussetzungen für eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Fernleitungsnetzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde. Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.

Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Fernleitungsnetzbetreibers angewendet.

13. Die Menge von eingespeistem Biogas wird in „kWh“ als Produkt aus Normvolumen und Abrechnungsbrennwert auf Basis des für die Einspeisestelle ermittelten abrechnungsrelevanten Brennwertes ausgewiesen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt für die vom Transportkunden übergebenen Biogasmengen Ersatzwerte zu bilden, soweit ihm keine Messwerte vorliegen. Die Ersatzwertbildung erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685.

§ 24 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen

1. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen durch den Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung unter Maßgabe der Ziffern 2 bis 7.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Fernleitungsnetzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Fernleitungsnetzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt.
3. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Buchungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge, die vom Fernleitungsnetzbetreiber in den Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge, die vom Fernleitungsnetzbetreiber in den Bilanzkreis/das Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Fernleitungsnetzbetreiber an den Transportkunden vergütet. Mindermengen stellt der Fernleitungsnetzbetreiber dem

Transportkunden in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.

4. Der Transportkunde kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.

Der Fernleitungsnetzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Transportkunden in dem Monat M bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung jeweils im dritten Monat nach Monat M und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Transportkunden keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste.

Die in der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Mindermengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 744 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen.

5. Die Mehr-/Mindermengen werden im elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2 Monate) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3 Monate).

Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Fernleitungsnetzbetreiber die bilanzierte Menge in einem elektronischen Format, falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Mindermengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.

6. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes des jeweils anderen Vertragspartners vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31.

März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.

§ 25 Entgelte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Fernleitungsnetzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte gemäß Preisblatt, insbesondere das jeweils spezifische Kapazitätsentgelt, im Fall von Kapazitäten gemäß § 1 Ziffer 2 zuzüglich des etwaigen Preisaufschlages, sowie das Messentgelt und das Entgelt für den Messstellenbetrieb zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern einschließlich der nach § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) zu wälzenden Biogaskosten und der nach § 19a EnWG zu wälzenden Marktraumumstellungskosten. Die jeweils gültigen Entgelte gemäß den Preisblättern des Fernleitungsnetzbetreibers sind auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlicht.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte (Preisblätter) wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.
3. Eine Anpassung der Netzentgelte darf erst zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres vorgenommen werden.
4. Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise, schriftlich zu kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 und 2 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für die gesamte Restlaufzeit der Buchung zulässig. Ein Kündigungsrecht gemäß Satz 1 und 2 besteht nicht, sofern die Entgelterhöhung des Fernleitungsnetzbetreibers, prozentual kleiner oder gleich der Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) ist. Maßgeblich ist hierbei die zum Zeitpunkt der Verkündung der Entgelterhöhung zuletzt durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Veränderungsrate des Jahresdurchschnitts des VPI zum Vorjahr.

5. Der Rabatt für rabattierte Kapazität an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern, die den Speicherkunden einen Zugang zu einem anderen Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen, wird gemäß der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE dem Transportkunden nur dann gewährt, wenn der Speicherbetreiber gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber die Einhaltung der unter IX.8. (Vorgabe 2) der Begründung zu BEATE angegebenen Bedingungen nachweist.

Erbringt der Speicherbetreiber den Nachweis gemäß Satz 1 nicht mehr, gilt für die rabattierte Kapazität ab dem Zeitpunkt der Feststellung des fehlenden Nachweises das von dem Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt ausgewiesene unrabattierte Entgelt. Über den Wegfall des Rabatts wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren. Der Transportkunde ist in diesem Fall gemäß Ziffer 4 Satz 1 bis 3 zur Kündigung des jeweiligen Vertrages berechtigt.

6. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Fernleitungsnetzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösbergrenze erfasst sind.
7. In den Fällen einer Anpassung der Erlösbergrenze aufgrund eines Härtefalles gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ARegV ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, die Netzentgelte gemäß dem Beschluss der Bundesnetzagentur oder jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres anzupassen.
8. Darüber hinaus ist der Fernleitungsnetzbetreiber zur Änderung der Entgelte gemäß Ziffer 1 berechtigt bzw. verpflichtet, soweit sich eine solche Änderung aus gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ergibt.
9. Das Recht und die Pflicht des Fernleitungsnetzbetreibers zur Anpassung der Entgelte beziehen sich auf alle Ein- und Ausspeisekapazitäten, unabhängig von der Art ihrer Vergabe.
10. Der Fernleitungsnetzbetreiber zahlt dem Transportkunden für physisch unmittelbar eingespeistes Biogas ein pauschales Entgelt für vermiedene Netzkosten in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die Abrechnung des Entgeltes für vermiedene Netzkosten erfolgt monatlich endgültig auf Basis der technischen Mengenermittlung nach § 23 Ziffer 11. Die vom Fernleitungsnetzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Fernleitungsnetz gemäß § 36 Abs. 3 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.
11. Im Übrigen gelten die im Internet veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers.

12. Für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern hat der Transportkunde die ausgewiesenen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, wie der Fernleitungsnetzbetreiber grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 2 Nr. 4 i.V.m § 3 MsbG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt zum Letztverbraucher ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich über einen Messstellenbetreiberwechsel informieren.

§ 26 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen kann der Fernleitungsnetzbetreiber in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln. Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Transportkunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Transportkunden unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
4. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung vom Fernleitungsnetzbetreiber zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
5. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
6. Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des Fernleitungsnetzbetreibers. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der vom Fernleitungsnetzbetreiber vorgegebenen Zahlungsfrist auf dem angegebenen Bankkonto des Fernleitungsnetzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

§ 27 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Fernleitungsnetzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Fernleitungsnetzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmenngen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Fernleitungsnetzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das

Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Transportkunde als angemeldeter Lieferer zum unversteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Fernleitungsnetzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Transportkunde ist verpflichtet, den Fernleitungsnetzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestätigung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Fernleitungsnetzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
3. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Fernleitungsnetzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens 1 Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

§ 28 Instandhaltung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber von diesen Pflichten befreit.

Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Einschränkung seiner Netznutzung, bei den vom Fernleitungsnetzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziffer 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten, soweit die Netznutzung gemäß diesem Vertrag ganz oder teilweise tatsächlich eingeschränkt wird. Bei langfristig geplanten Instandhaltungsmaßnahmen wird der Fernleitungsnetzbetreiber zusätzlich zu den Verpflichtungen der EU-Verordnung 715/2009 den Transportkunden spätestens 15 Werktage vor Beginn einer möglichen Einschränkung der Netznutzung über deren Dauer sowie über die Wahrscheinlichkeit einer Einschränkung unterrichten. Diese Ankündigungsfrist darf nur unterschritten werden, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Fernleitungsnetzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist der Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden unverzüglich die voraussichtliche Dauer und den Grund der Einschränkung mitzuteilen.
3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i.S.v. § 16 Abs. 2 EnWG darstellen, die vereinbarte Kapazität und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Gastagen pro Gaswirtschaftsjahr einschränken, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Gastage hinausgehenden Einschränkung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 gilt für Transportkapazitäten mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Quartal, die keine Transportkapazitäten zu Netzanchlusspunkten zu Letztverbrauchern darstellen, folgende Vereinbarung: Der Fernleitungsnetzbetreiber stellt bei Instandhaltungsmaßnahmen dem Transportkunden unabhängig von einer tatsächlichen Einschränkung der Netznutzung ab dem 15. Gastag von möglichen Einschränkungen der Netznutzung kumuliert für das jeweilige Gaswirtschaftsjahr und den jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt bis zum Ende des vom Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Ziffer 2 gegenüber dem Transportkunden genannten Zeitraums und in dem darin genannten Umfang der vertraglich vereinbarten festen Kapazität das Entgelt für eine entsprechende unterbrechbare Kapazität abzüglich eines Risikoabschlags in Höhe von 30 Prozent in Rechnung.

4. Soweit dritte Fernleitungsnetzbetreiber Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen, gelten vorstehende Ziffern entsprechend.
5. Für den Fall, dass der Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit Dritten diesen gegenüber berechtigt ist, den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung zu unterbrechen, gelten Ziffer 1 Satz 2 und 3 und Ziffer 2 entsprechend.

§ 29 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist auch dann zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung von gebuchten unterbrechbaren Kapazitäten berechtigt, wenn ein anderer Fernleitungsnetzbetreiber des gleichen Marktgebietes ihn gemäß § 16 Abs. 1 EnWG zur Unterbrechung auffordert, um die Beeinträchtigung gebuchter fester Kapazitäten in seinem Netz zu verhindern.
2. Die Unterbrechung muss vom Fernleitungsnetzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden dem Transportkunden bzw. im Falle von § 13 Ziffer 2 und § 12 Ziffer 1 dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Im Fall einer Unterbrechung an einem Ausspeisepunkt zu einem Letztverbraucher stellt der Transportkunde sicher, dass die Entnahme von Gasmengen durch den Letztverbraucher entsprechend reduziert wird. Die Fristen zur Renominierung gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist. Im Falle einer Nutzung trotz Unterbrechung gilt § 30 entsprechend.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge des jeweils abgeschlossenen Ein- oder Ausspeisevertrages, beginnend mit dem zuletzt abgeschlossenen Vertrag. Falls nach dem Verfahren gemäß Satz 1 zwei oder mehr unterbrechbare Kapazitäten gleichrangig sind und der Fernleitungsnetzbetreiber nicht alle Kapazitäten unterbricht, werden die Nominierungen dieser unterbrechbaren Kapazitäten anteilig gekürzt. Biogaskapazitäten werden gegenüber anderen unterbrechbaren Kapazitäten nachrangig unterbrochen. Der vorstehende Satz gilt gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2017/459 nicht an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten.
5. In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 2 EnWG ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, von dem Verfahren nach Ziffer 4 abzuweichen, wenn anderenfalls die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes gefährdet oder gestört ist.

§ 29a Prozess zur Kürzung von Nominierungen fester Kapazitäten

Sollte an einem Punkt nach der Unterbrechung aller unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 29 zu einer Stunde die Summe aller Nominierungen von gebuchten festen Kapazitäten größer sein, als die zur Verfügung stehende feste Kapazität, so werden die Nominierungen gemäß lit. a) und b) gekürzt. Die Regelungen in § 34 und § 35 bleiben unberührt.

- a) Vorrangig berücksichtigt werden die Nominierungen aller Biogas-Bilanzkreise bzw. Biogas-Sub-Bilanzkonten mit fester Kapazität. Diese werden nicht gekürzt, sofern die

zur Verfügung stehende feste Kapazität ausreichend ist. Ist die zur Verfügung stehende feste Kapazität nicht ausreichend, erfolgt eine Kürzung entsprechend lit. b).

- b) Sofern die nach Berücksichtigung von lit. a) verbleibende zur Verfügung stehende feste Kapazität kleiner ist als die Summe aller Nominierungen, die sich auf eingebrachte feste Kapazitäten beziehen, werden die festen Kapazitäten zunächst ratierlich nach dem Verhältnis der in die Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten eingebrachten festen Kapazitäten berücksichtigt. Verbleiben danach Restmengen, d.h. für einen oder mehrere Bilanzkreise werden mehr feste Kapazitäten berücksichtigt als nominiert wurden und es wurde mindestens ein anderer Bilanzkreis gekürzt, so werden den gekürzten Bilanzkreisen die Restmengen im Verhältnis der eingebrachten Kapazitäten zusätzlich zugeteilt. Ergeben sich aus dieser Zuteilung wiederum Restmengen, so wird der Prozess der Zuteilung entsprechend nach eingebrachter Kapazität so lange für die jeweils verbleibenden Bilanzkreise wiederholt, bis alle Restmengen aufgeteilt sind.

Der Transportkunde wird im Falle einer Kürzung unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Kürzung informiert.

§ 30 Überschreitung der gebuchten Kapazität

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die am Ein- und/oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität in dem Umfang, indem er sie in einen Bilanzkreis/ein Sub-Bilanzkonto eingebracht hat, zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.
2. Überschreiten die allokierten stündlichen Gasmengen entgegen Ziffer 1 Satz 2 an einem Ein- oder Ausspeisepunkt 100 % der für diesen Ein- oder Ausspeisepunkt in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität, liegt eine stündliche Überschreitung vor. Bei RLM-Ausspeisepunkten wird anstelle der allokierten stündlichen Gasmengen der am Tag M+10 Werkstage nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 plausibilisierte und ggf. mit Ersatzwerten korrigierte sowie mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Lastgang auf Stundenbasis zugrunde gelegt. Eine stündliche Überschreitung führt nicht zu einer Erhöhung der gebuchten Kapazität.
3. Für den Fall, dass mehrere Transportkunden an einem Ein- und/oder Ausspeisepunkt Kapazitäten gebucht haben und diese in denselben Bilanzkreis einbringen, ist der Fernleitungsnetzbetreiber berechtigt, Kapazitätsüberschreitungen anteilig gewichtet entsprechend der an diesem Ein- und/oder Ausspeisepunkt eingebrachten Kapazitäten gegenüber jedem dieser Transportkunden abzurechnen. Dieses gilt nicht, soweit der Bilanzkreisverantwortliche die Nominierung in nach Transportkunden getrennten Sub-Bilanzkonten vornimmt.
4. Überschreitet der Transportkunde die eingebrachte Kapazität, wird für die Überschreitung eine Vertragsstrafe gemäß den ergänzenden Geschäftsbedingungen und/oder dem Preisblatt des Fernleitungsnetzbetreibers fällig.

5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der dem Fernleitungsnetzbetreiber durch die Überschreitung entsteht, bleibt von der Regelung gemäß Ziffer 4 unberührt. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.
6. Ziffer 1 Satz 2 sowie Ziffern 2 bis 5 gelten nicht für Marktgebietsübergangs- und Grenzübergangspunkte, sofern die Voraussetzungen zur Übernominierung gemäß § 13d erfüllt sind.

§ 31 Aussetzung oder Anpassung von Vertragspflichten

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist gemäß § 16 EnWG berechtigt, für den erforderlichen Zeitraum Zuordnungsauflagen bzw. Nutzungsbeschränkungen einzuführen bzw. bestehende Zuordnungsauflagen oder Nutzungsbeschränkungen zu ändern oder gebuchte feste Kapazitäten in unterbrechbare umzuwandeln, soweit dies zur Gewährleistung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in seinem Netz erforderlich ist.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann darüber hinaus Maßnahmen gemäß Ziffer 1 anwenden, wenn die Nutzung von Kapazitäten von den gemäß guter gaswirtschaftlicher Praxis getroffenen Annahmen der Lastflusssimulation gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV abweicht und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber hierdurch gezwungen ist, seine Annahmen, die er zur Ermittlung der Kapazität gemäß § 9 GasNZV zu Grunde gelegt hat, anzupassen und dadurch die Kapazitäten in der bisher angebotenen Höhe nicht mehr angeboten werden können. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann Maßnahmen gemäß Ziffer 1 auch anwenden, soweit die von dem Fernleitungsnetzbetreiber zur Gewährleistung von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten benötigten Kapazitäts- und Steuerungsinstrumente wie z.B. Lastflusszusagen oder Regelernergie nicht oder nicht vollständig bzw. nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Konditionen beschafft werden können und andere netz- oder marktbezogene Maßnahmen nicht möglich sind. Die Anwendung der Maßnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber nach dieser Ziffer ist vorab gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zu begründen.
3. Sofern von den Maßnahmen nach Ziffer 1 nicht die gesamten gebuchten Kapazitäten auf fester Basis an einem Punkt gleichermaßen betroffen sind, wird der Fernleitungsnetzbetreiber diskriminierungsfrei auswählen, für welche Kapazitäten bzw. welche abgeschlossenen Verträge diese Maßnahmen umgesetzt werden. Im Falle der Umwandlung gebuchter fester Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten werden die gebuchten festen Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den Transportkunden gebuchten festen Kapazitäten in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt. Für die Unterbrechung dieser Kapazitäten gilt § 29 mit der Maßgabe, dass die Unterbrechung nach der zeitlichen Reihenfolge der Buchung der festen Kapazitäten erfolgt. Die Unterbrechung erfolgt nachrangig zu bereits bestehenden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen. § 29 Ziffer 4 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

4. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden vorab unverzüglich, bei mit hinreichendem Vorlauf für ihn vorhersehbaren Entwicklungen (z.B. infolge von Marktgebietszusammenlegungen) in der Regel mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten über die Einschränkungen seiner Rechte nach Ziffer 1 bis 3 unterrichten und ihm die Gründe hierfür mitteilen.
5. Der Transportkunde hat das Recht, die betroffenen Verträge ganz oder teilweise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung außerordentlich zu kündigen, soweit die Änderung länger als 14 Kalendertage pro Vertragsjahr andauert. Die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Änderung der betroffenen Verträge. Handelt es sich bei der gekündigten Kapazität um feste Kapazität an einem Grenzübergangspunkt oder Marktgebietsübergangspunkt, kann der Transportkunde vom Fernleitungsnetzbetreiber verlangen, dass dieser die gekündigte Kapazität am gleichen Punkt wieder versteigert.
6. Soweit der Transportkunde von der Kündigung keinen Gebrauch macht, werden die betroffenen Verträge entsprechend angepasst. Führt eine Anpassung dazu, dass feste Kapazitäten ganz oder teilweise in unterbrechbare Kapazitäten umgewandelt werden, gelten für den umgewandelten Anteil die jeweils anwendbaren Entgelte i.S.d. § 25 für unterbrechbare Kapazitäten. Etwaige Auktionszuschläge entfallen in diesem Fall anteilig ab dem Zeitpunkt der Anpassung durch den Fernleitungsnetzbetreiber. Im Falle der Einführung oder Veränderung von Zuordnungsbeschränkungen oder Nutzungsauflagen für Kapazitäten gelten die jeweils anwendbaren Entgelte der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers. Etwaige Auktionsaufschläge bleiben in diesem Fall bestehen.
7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann Ein- und Ausspeisepunkte mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Jahren und 4 Monaten gegenüber dem Transportkunden einem anderen Marktgebiet zuordnen. Wenn ein Marktgebietswechsel mit einer kürzeren Frist erfolgen muss, hat der Fernleitungsnetzbetreiber dies zu begründen. Gründe für die neue Zuordnung können insbesondere strömungsmechanische Notwendigkeiten sein. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert unverzüglich den Transportkunden über den Marktgebietswechsel. Der Transportkunde kann dem Marktgebietswechsel innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widersprechen, wenn die Vorankündigungsfrist gemäß Satz 1 nicht eingehalten worden ist und Bezugsverträge für die betroffenen Ausspeisepunkte bestehen, die ein Laufzeitende haben, welches nach dem genannten Zuordnungswechseltermin liegt. Der Transportkunde hat dies dem Fernleitungsnetzbetreiber nachzuweisen. Im Rahmen dieses Nachweises sind Laufzeitende, die erwartete Liefermenge sowie die Leistung zu benennen. Ein- und Ausspeisepunkte, für die ein entsprechender Nachweis erfolgt ist, werden zwar dem neuen Marktgebiet zugeordnet jedoch für den betroffenen Transportkunden bis zum Laufzeitende, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1, im bisherigen Marktgebiet bilanziert. Die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte sind von dem Transportkunden einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuzuordnen, welches ausschließlich diese Ausspeisepunkte enthält. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Marktgebietsverantwortlichen den gesondert benannten Bilanzkreis bzw.

das gesondert benannte Sub-Bilanzkonto mit. Sofern ein Nachweis nach Satz 7 nicht innerhalb der 4 Wochenfrist vom Transportkunden erfolgt ist oder die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte von dem Transportkunden nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordnet wurden, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.

§ 32 Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers und ihre Erreichbarkeit

Die Ansprechpartner des Fernleitungsnetzbetreibers sind auf dessen Internetseite veröffentlicht.

§ 33 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an andere Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortliche weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist zudem berechtigt, die ihm im Rahmen der Nutzung der Kapazitätsbuchungsplattform oder seiner Systeme zur Abwicklung des Netzzugangs mitgeteilten Daten des Transportkunden oder dessen Nutzer entsprechend der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Fernleitungsnetzbetreiber oder ein von dem Fernleitungsnetzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 34 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 35 Haftung

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV(s. Anlage 1).
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
3. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
 - a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - i. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - ii. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - iii. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
 - b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - i. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall

grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- ii. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- 4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- 5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 36 Sicherheitsleistung

- 1. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß § 36a verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform anzufordern und zu begründen. Hat der Fernleitungsnetzbetreiber vom Transportkunden eine Sicherheitsleistung angefordert, kann der Fernleitungsnetzbetreiber, wenn ein begründeter Fall noch vorliegt, jederzeit die Umstellung auf Vorauszahlung entsprechend § 36a verlangen. Die Sicherheitsleistung ist, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, in diesem Fall unverzüglich nach Eingang der ersten Vorauszahlung zurückzuerstatten.
- 2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Transportkunde
 - aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs und Kündigung der Transportverträge nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder
 - bb) mit fälligen Zahlungen zweimal in zwölf Monaten in Verzug war oder
 - b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe oder
 - c) ein früherer Ein- oder Ausspeisevertrag zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach §

37 Ziffer 2 lit. b wirksam gekündigt oder dem Transportkunden in dieser Zeit die Zulassung zur Kapazitätsbuchungsplattform wirksam entzogen worden ist.

Darüber hinaus liegt ein begründeter Fall vor, wenn der Transportkunde auf Grund einer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Ratingagentur oder der Auskunft nicht über eine geeignete Bonität verfügt.

Die Bonität des Transportkunden ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sein Rating bzw. seine Bonitätsbewertung mindestens eine der nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poors mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's mindestens Baa3,
- Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) mindestens Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Transportkunden nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Fernleitungsnetzbetreiber vollständig offen zu legen.

Der Transportkunde kann das Vorliegen der nicht geeigneten Bonität innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) sowie unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Fernleitungsnetzbetreiber Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Fernleitungsnetzbetreiber zu leisten.
5. Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:

- a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens
 - ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-,
 - ein Fitch-Rating von BBB-,
 - ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3,
 - eine Dun & Bradstreet-Bonitätsbewertung mit mindestens Risikoindikator 3,
 einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für das Unternehmen nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitsgebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Fernleitungsnetzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst.
 - d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf den höheren der jeweils folgenden Werte:
- a) das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate, für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt oder
 - b) die gegen den Transportkunden für die beiden Folgemonate abzurechnenden Kapazitätsentgelte.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Zulassung gemäß § 2a Ziffer 2 das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen für die erwarteten Kapazitätsbuchungen für einen Zeitraum von 12 Monaten. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Fernleitungsnetzbetreiber alle hierfür erforderlichen und angeforderten Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen.

7. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Zulassung des Transportkunden zur Kapazitätsbuchungsplattform gemäß § 2a so begrenzen, dass die Buchung von Kapazitäten durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der angefragten Kapazitäten der Höhe der Sicherheitsleistungen entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Zulassung ist nach vorheriger Erhöhung der Sicherheitsleistung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.
8. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Fernleitungsnetzbetreiber die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden zu leisten.
9. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber überprüft das Fortbestehen eines begründeten Falles jeweils halbjährlich. Der Fernleitungsnetzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Fernleitungsnetzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Fernleitungsnetzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.
10. Darüber hinaus kann eine Sicherheitsleistung vom Fernleitungsnetzbetreiber zurückgegeben werden, sofern der Transportkunde 12 Monate nach seiner Zulassung auf der Kapazitätsbuchungsplattform keine Kapazitätsbuchung vorgenommen hat. Einhergehend mit dieser Rückgabe der Sicherheitsleistung wird dem Transportkunden die Möglichkeit zur Buchung oder die Zulassung für den Fernleitungsnetzbetreiber auf der Kapazitätsbuchungsplattform wieder entzogen. Der Fernleitungsnetzbetreiber kündigt dem Transportkunden den Entzug der Zulassung in diesem Fall 8 Wochen vorher in Textform an. Widerspricht der Transportkunde innerhalb von 4 Wochen nach Ankündigung in Textform, unterbleiben Rückgabe der Sicherheitsleistung und Entzug der Zulassung. Die Frist gemäß Satz 1 beginnt mit Zugang des Widerspruchs beim Fernleitungsnetzbetreiber erneut.

§ 36a Vorauszahlung

1. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch die Leistung von Vorauszahlungen abzuwenden. Zur Abwendung der Sicherheitsleistung hat der Transportkunde gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Anforderung einer Sicherheitsleistung durch den Fernleitungsnetzbetreiber in Textform zu erklären, dass er anstelle der Sicherheitsleistung Vorauszahlung leisten wird.
2. Verlangt der Fernleitungsnetzbetreiber Vorauszahlung nach § 36 Ziffer 1 oder wendet der Transportkunde eine verlangte Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung nach § 36a Ziffer 1 ab, so ist der Transportkunde zur Leistung künftiger Zahlungen auf Entgeltforderungen im Voraus verpflichtet.
3. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
4. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen gegen den Transportkunden der letzten 12 Monate. Beträgt der Zeitraum der bisherigen Netznutzung weniger als 12 Monate, wird dieser Zeitraum bei der Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Kapazitätsentgeltforderungen zugrunde gelegt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Kapazitätsentgeltforderungen höher oder niedriger als die ermittelten durchschnittlichen Kapazitätsentgeltforderungen sein werden, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Fernleitungsnetzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann der Fernleitungsnetzbetreiber eine Buchungsprognose vom Transportkunden verlangen oder kann der Transportkunde eine Buchungsprognose vorlegen, wobei der Fernleitungsnetzbetreiber an diese im Einzelfall nicht gebunden ist.
5. Der Fernleitungsnetzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Monat M vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum letzten Werktag des dem Monat M vorausgehenden Monats und bei zweiwöchentlicher und wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto des Fernleitungsnetzbetreibers zu zahlen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, vom Transportkunden einen Nachweis über rechtzeitige Zahlungsanweisung zu verlangen.
6. Die Vorauszahlung ist mit den Forderungen für Entgelte des Fernleitungsnetzbetreibers für den Monat M zu verrechnen, für den sie geleistet wurde.
7. Genügt die jeweilige Vorauszahlung nicht zur Deckung der Entgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz vom Transportkunden zum Fälligkeitszeitpunkt der Entgeltforderungen gemäß den Entgelt- und Zahlungsbedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers zu zahlen. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Kapazitätsentgeltforderungen für den betreffenden Monat M, ist die Differenz dem Transportkunden zu erstatten.

8. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann die Zulassung des Transportkunden zur Kapazitätsbuchungsplattform gemäß § 2a so begrenzen, dass die Buchung von Kapazitäten durch den Transportkunden nur in der Höhe möglich ist, wie die Summe der Entgelte der angefragten Kapazitäten der Höhe der Vorauszahlung entspricht. Eine Anpassung des Umfangs der Zulassung ist nach vorheriger Erhöhung der Vorauszahlung entsprechend der geänderten Kapazitätserwartung durch den Transportkunden jederzeit möglich.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 36 Ziffer 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des § 36 Ziffer 2 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Transportkunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Fernleitungsnetzbetreiber bestätigt dem Transportkunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
10. Der Fernleitungsnetzbetreiber kann zum Turnus und Fälligkeit der Vorauszahlungen Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen. Die Möglichkeit seitens des Fernleitungsnetzbetreibers im Rahmen von Entgelt- und Zahlungsbedingungen Vorababrechnungen zu vereinbaren, bleibt unberührt.

§ 37 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 36 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 36a nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

§ 38 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und den Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgend eine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 39 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 33, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 40 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 19 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die vollständige Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 41 Änderungen des Vertrages

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages für die Zukunft zu ändern, sofern
 - a. eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen; hiervon erfasst sind ebenso einschlägige gemeinsame netztechnische Instrumente (common network operating tool einschließlich Business Requirements Specification) gemäß Art. 8 Abs. 3a Verordnung (EU) Nr. 715/2009 oder
 - b. ein berechtigtes Interesse des Fernleitungsnetzbetreibers an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Ein- und Ausspeiseverträge gemäß § 3 Abs. 3 GasNZV beruhen.
2. Der Fernleitungsnetzbetreiber informiert den Transportkunden 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Fernleitungsnetzbetreiber von der in Ziffer 2 Satz 1 genannten Frist abweichen, sollte aber 15 Werktage nicht unterschreiten. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Änderung gemäß Ziffer 1 lit. a erforderlich ist. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information den Vertrag mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der jeweiligen Änderung der Geschäftsbedingungen kündigt. Die Frist zur Erklärung der Kündigung verkürzt sich auf einen angemessenen Zeitraum, soweit der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Ziffer 2 Satz 2 und 3 von der Informationsfrist abweicht. Eine Entschädigung des Transportkunden ist ausgeschlossen. Eine Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sich durch die Änderung im Hinblick auf den Vertrag für den Transportkunden keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche Nachteile ergeben. Im Fall, dass der Transportkunde durch die Änderung nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile für seine Verträge sieht, sind diese durch den Transportkunden nachzuweisen. Der Fernleitungsnetzbetreiber ist ver-

pflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Kündigungsfrist, in den Fällen der Ziffer 2 Satz 5 auf eine verkürzte Frist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.

3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 25.

§ 42 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 43 Textform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Textform.

§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Fernleitungsnetzbetreibers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 45 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 AGB § 18 NDAV

Anlage 2 AGB Ergänzende Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH

Anlage 3 AGB Ergänzende Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten ab dem 6. März 2017

Anlage 1 AGB §18 NDAV Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
- a. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 - b. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
- a. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - b. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - c. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - d. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - e. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft

zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Anlage 2 AGB Ergänzende Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen ergänzen die AGB der NEL Gastransport GmbH (NGT) vom 30.07.2018.

§ 1 Dynamisch zuordenbare Kapazitäten

- (1) Ergänzend zu den Kapazitätsprodukten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB bietet NGT dynamisch zuordenbare Kapazitäten an. NGT veröffentlicht auf ihrer Internetseite die jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkte, an denen NGT dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität oder dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität anbietet.
- (2) Die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Energiemenge in kWh des jeweils an den gemäß Satz 1 festgelegten Netzpunkten ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar. Die Abweichung wird je Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto bestimmt. Das heißt, dass eine feste Nutzung der dynamisch zuordenbaren Einspeisekapazität nur garantiert werden kann, wenn die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität in denselben Bilanzkreis bzw. dasselbe Sub-Bilanzkonto wie die Kapazität an den vereinbarten Ausspeisepunkten eingebracht wird.
- (3) Die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des jeweils an den gemäß Satz 1 festgelegten Netzpunkten ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar. Die Abweichung wird je Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto bestimmt. Das heißt, dass eine feste Nutzung der dynamisch zuordenbaren Ausspeisekapazität nur garantiert werden kann, wenn die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität in denselben Bilanzkreis bzw. dasselbe Sub-Bilanzkonto wie die Kapazität an den vereinbarten Einspeisepunkten eingebracht wird.

§ 2 Allokationsverfahren

Auskunft zu den Allokationsverfahren gemäß § 22 Ziffern 1 und 3 AGB erteilt NGT auf Nachfrage.

§ 3 Nutzung von IT-Portalen

NGT bietet als Service die Möglichkeit der Nutzung von IT-Portalen an, beispielsweise für das Nominierungsmanagement oder zur Datenpflege. Die Nutzungsbedingungen sind im Rahmen der Registrierung bzw. der Aktivierung zu akzeptieren.

§ 4 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Gebuchte Ein- und Ausspeisekapazität wird mit Preisen gemäß des Preisblatts der NGT grundsätzlich vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. Ein- und Ausspeisekapazität, die nach der Rechnungslegung gemäß Satz 1 gebucht wurde, wird nachträglich gesondert abgerechnet. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (2) Das erhöhte Entgelt für Kapazitätsüberschreitung gemäß des Preisblatts der NGT wird monatlich nachträglich abgerechnet. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (3) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der NGT. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Eingang des Rechnungsbetrages auf einem Konto der NGT innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen maßgeblich.

§ 5 Übernominierung ohne Kapazitätseinbringung

- (1) Ergänzend zu § 13d Ziffer 3 AGB kommt ein unterbrechbarer untertägiger Ein- oder Ausspeisevertrag durch Übernominierung auch dann zustande, wenn keine gebuchte Kapazität in den Bilanzkreis bzw. das Subbilanzkonto eingebracht worden sind. In diesem Fall kommt der Ein- oder Ausspeisevertrag mit dem Transportkunden zustande, der auch Bilanzkreisverantwortlicher des Bilanzkreises bzw. Subbilanzkontos ist, welches übernominiert wurde. Der Ein- oder Ausspeisevertrag nach Satz 1 kommt nur dann für den Folgetag zustande, wenn die Übernominierung nach 18:30 Uhr erfolgt.
- (2) Gemäß § 13d Ziffer 2 letzter Satz wird der Transportkunde über die Buchung der unterbrechbaren untertägigen Kapazität durch Übernominierung von NGT per E-Mail informiert.
- (3) NGT ist berechtigt analog zu § 36 Ziffer 7 AGB und § 36a Ziffer 8 AGB den Erwerb unterbrechbarer untertägiger Kapazität durch Übernominierung nur in der Höhe zuzulassen, wie die Summe der Entgelte, die für diese Kapazität zu zahlen wären, der gemäß § 36 AGB hinterlegten Sicherheitsleistung oder der gemäß § 36a AGB geleisteten Vorauszahlung entsprechen.

Anlage 3 AGB Ergänzende Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten ab dem 6. März 2017

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln zu den AGB der NEL Gastransport GmbH („Fernleitungsnetzbetreiber“) in der Fassung vom 30. Juli 2018 ergänzende sowie abweichende Bestimmungen für neu hinzukommende technische Kapazitäten an den in Anlage 1 dieser EGB aufgeführten Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der am 1. Oktober 2016 geltenden Fassung.

§ 1 Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“), Gasunie Deutschland Transport Services GmbH („Gasunie“) und ONTRAS Gastransport GmbH („ONTRAS“) haben gemeinsam vom 21. August 2015 bis 16. Oktober 2015 ergänzend zum Verfahren des Netzentwicklungsplanes Gas 2016 unter dem Namen „more capacity“ eine Marktabfrage zur Ermittlung des Bedarfs neuer Transportkapazitäten für H-Gas an den Grenzen des Marktgebietes GASPOOL durchgeführt. Ziel dieser Marktabfrage war es, den künftigen Bedarf für neue marktraumüberschreitende Transportkapazitäten so früh und so realistisch wie möglich einschätzen zu können. Seit April 2016 ist die Fluxys Deutschland GmbH an dem Projekt „more capacity“ beteiligt; seit Juli 2016 auch die NEL Gastransport GmbH („NGT“). Aus dem auf dieser Basis ermittelten unverbindlichen Kapazitätsbedarf für marktraumüberschreitende Kapazitäten sind Angebotslevel entwickelt worden. Die wie vorstehend ermittelten neuen technischen Kapazitäten werden über Kapazitätsauktionen zugeteilt.
2. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapazitätsauktionen für die neuen technischen Kapazitäten existieren diese Kapazitäten noch nicht und es ist seitens des Fernleitungsnetzbetreibers noch keine finale Entscheidung über Netzausbaumaßnahmen zur Schaffung der neuen technischen Kapazitäten getroffen worden (nachfolgend „Netzausbau“ genannt). Die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten hängt insbesondere vom Erhalt aller erforderlichen Genehmigungen für den Netzausbau und den Betrieb des Netzes sowie von den regulatorischen Rahmenbedingungen und den insoweit erforderlichen Genehmigungen ab. Vor diesem Hintergrund sehen § 2 Ziffern 3 und 4 der Kooperationsvereinbarung in der aktuellen Fassung sowie § 1 Ziffer 5 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers vor, dass die Fernleitungsnetzbetreiber für neue technische Kapazitäten in ihren Ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen treffen können, die ihre AGB ergänzen und / oder von den AGB abweichen.
3. Sofern in diesen Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine ergänzenden und / oder zu den AGB abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen für neue technische Kapazitäten die AGB des Fernleitungsnetzbetreibers.
4. Begriffsbestimmungen:
 - a. Neue technische Kapazitäten: Neu hinzukommende technische Kapazitäten an Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der am 1. Oktober 2016 geltenden Fassung („NC CAM“),

- b. Bestandskapazitäten: Verfügbare Kapazitäten gemäß Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Netzzugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 zum Zeitpunkt der Jahresauktion 2017 ohne Berücksichtigung der neuen technischen Kapazitäten,
- c. Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages: Der Zeitraum, für den die vertraglichen Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden gemäß §§ 3 und 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers gelten.

§ 2 Vermarktungshorizont

- 1. Neue technische Kapazitäten werden für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren ab voraussichtlicher Inbetriebnahme der zugrundeliegenden Netzausbaumaßnahmen angeboten.
- 2. Abweichend von § 2 Ziffer 1 werden neue technische Kapazitäten an Grenzübergangspunkten gemäß Artikel 11 NC CAM angeboten, sofern mit den neuen technischen Kapazitäten ein gebündeltes Kapazitätsprodukt gebildet wird, welches auf Seiten des angrenzenden Netzbetreibers nicht als neue technische Kapazität gemäß Artikel 2 Ziffer 3 NC CAM ausgewiesen wird.

§ 3 Vertragsschluss

- 1. Der Ein- oder Ausspeisevertrag hinsichtlich neuer technischer Kapazitäten zwischen dem Transportkunden und dem Fernleitungsnetzbetreiber kommt mit der Zuteilung gemäß § 1 Ziffer 2 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers zustande. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 3, steht die volle Wirksamkeit des Ein- oder Ausspeisevertrages abweichend von § 1 Ziffer 2 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers unter der aufschiebenden Bedingung, dass folgende Bedingungen a) bis e) kumulativ erfüllt sind:
 - a. Mit Abschluss der jeweiligen Auktionen für neue technische Kapazitäten auf der Primärkapazitätsplattform sind alle angebotenen, entsprechend gleich- oder höherwertigen Standardkapazitätsprodukte der Bestandskapazitäten an den jeweiligen Grenzübergangspunkten netzbetreiberübergreifend in der jeweiligen Flussrichtung vermarktet worden (vorrangige Ausbuchung der Bestandskapazitäten). Ausgenommen von der vorrangigen Ausbuchung sind die Bestandskapazitäten der OPAL Gastransport GmbH.
 - b. Der Fernleitungsnetzbetreiber hat im Rahmen einer wirtschaftlichen Bewertung auf Basis der aufschiebend bedingt geschlossenen Ein- oder Ausspeiseverträge die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Schaffung der neuen technischen Kapazitäten eines Angebotslevels festgestellt.
 - c. Alle ggf. erforderlichen regulatorischen Genehmigungen für die Kapazitätszuteilung der neuen technischen Kapazitäten liegen vor.
 - d. Die Kosten der für die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen sind regulatorisch anerkannt worden.
 - e. Die Geschäftsführung des Fernleitungsnetzbetreibers hat dem Netzausbau zugestimmt. Die Geschäftsführung darf diese Zustimmung weder willkürlich noch aus sachfremden Gründen verweigern.

2. Sollte eine oder sollten mehrere der Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) bis zum 30.06.2019 nicht eingetreten sein bzw. der Ein- oder Ausspeisevertrag nicht durch den Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Ziffer 3 für voll wirksam erklärt worden sein, gelten diese als ausgefallen und der Ein- oder Ausspeisevertrag wird endgültig wirkungslos.
3. Unabhängig vom Eintritt oder Ausfall einer oder mehrerer Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) ist der Fernleitungsnetzbetreiber jederzeit, bis zum 30.06.2019 berechtigt zu entscheiden, dass der Ein- oder Ausspeisevertrag endgültig wirksam wird.
4. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden über den Eintritt oder den Nicht-eintritt der Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) oder nach Ziffer 3 schriftlich informieren. Für die Bedingungen unter Ziffer 1 lit. a) erfolgt die Information bis spätestens zum 30. Juni 2017, für Ziffer 1 lit. b) erfolgt die Information bis spätestens zum 28. Februar 2018, für Ziffer 1 lit. c) erfolgt die Information bis spätestens zum 31. August 2017 und für Ziffer 1 lit. d) und Ziffer 1 lit. e) erfolgt die Information bis spätestens zum 30. Juni 2019.
5. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden über die volle Wirksamkeit des Ein- oder Ausspeisevertrages nach Eintritt der Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) oder nach Ziffer 3 unverzüglich schriftlich informieren.
6. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bedingungen gemäß Ziffer 1 lit. a) bis lit. e) nicht eintreten oder der Fernleitungsnetzbetreiber sein Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 ausübt, sind alle etwaigen Haftungsansprüche gegen den Fernleitungsnetzbetreiber ausgeschlossen.
7. Die Kapazitätzuteilung aus den Auktionen wird durch den Fernleitungsnetzbetreiber nach Auktionsende in aggregierter Form unter Berücksichtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. An den Kapazitätsauktionen teilnehmende Transportkunden erhalten vom Fernleitungsnetzbetreiber separate Bestätigungen über die jeweilige Kapazitätzuteilung aus den Kapazitätsauktionen.

§ 4 Auktionsablauf

1. Neue technische Kapazitäten werden gemäß den Geschäftsbedingungen der Primärkapazitätsplattform vermarktet. Die Geschäftsbedingungen werden vom Plattformbetreiber auf dessen Internetseite veröffentlicht.
2. Bei den Auktionen auf der Primärkapazitätsplattform können für neue technische Kapazitäten zur Darstellung mehrerer Angebotslevel mehrere Auktionen pro Grenzübergangspunkt für gleichartige Kapazitätsprodukte gleichzeitig stattfinden. Unbeschadet der Regelungen in § 3 wird nur derjenige Ein- oder Ausspeisevertrag wirksam, der dem höchsten Angebotslevel entspricht, für welches der Fernleitungsnetzbetreiber die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gemäß § 3 Ziffer 1 lit. b) festgestellt hat. Die übrigen Zuteilungen storniert der Fernleitungsnetzbetreiber schriftlich gegenüber dem Transportkunden.

§ 5 Entgelte

1. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird für die neuen technischen Kapazitäten grundsätzlich variable Entgelte nach Maßgabe von § 5 Ziffer 2 berechnen. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird prüfen, ob und inwieweit die Berechnung fester Entgelte anstelle von variablen Entgelten zur Anwendung kommen kann. Voraussetzungen für die mögliche Berechnung fester Entgelte durch den Fernleitungsnetzbetreiber sind die rechtliche und regulatorische Zulässigkeit sowie erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere die Genehmigung der festen Entgelte durch die Bundesnetzagentur. Darüber hinaus muss die Berechnung fester Entgelte für den Fernleitungsnetzbetreiber mindestens wirtschaftlich

gleichwertig gegenüber der Berechnung variabler Entgelte sein. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Fernleitungsnetzbetreiber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 je Grenzübergangspunkt festlegen, dass anstelle variabler Entgelte nach Maßgabe von § 5 Ziffer 2 feste Entgelte zur Anwendung kommen. Sofern der Fernleitungsnetzbetreiber nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 bestimmt, dass feste Entgelte zur Anwendung kommen, gelten weiterhin variable Entgelte nach Maßgabe von § 5 Ziffer 2. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich informieren, sobald feststeht, dass feste Entgelte berechnet werden.

2. Sowohl für die Berechnung variabler Entgelte als auch für die Berechnung fester Entgelte gilt § 25 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers mit der Maßgabe, dass die Parteien
 - a. für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages jeweils vom 01.10. bis 31.12. variable und/oder feste Entgelte vereinbaren. Die Entgelte in diesem Sinne sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten variable und/oder feste Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile und etwaige zukünftige Umlagen, die jeweils am 01.10. eines Jahres im jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages nach Maßgabe des auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblattes gelten werden; und
 - b. für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages jeweils vom 01.01. bis 30.09. variable und/oder feste Entgelte vereinbaren. Die Entgelte in diesem Sinne sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten variable und/oder feste Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile und etwaige zukünftige Umlagen, die jeweils am 01.01. eines Jahres im jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages nach Maßgabe des auf der Internetseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlichten Preisblattes gelten werden.
 - c. Unbeschadet der Regelung in § 7 Ziffern 2 und 3, findet § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 der AGB des Fernleitungsnetzbetreibers in den in lit. a) und lit. b) genannten Fällen keine Anwendung, da es sich nicht um Preisanpassungen handelt.
3. Im Rahmen der Auktion wird das zum Zeitpunkt dieser Auktion aktuelle, nach den regulatorischen Vorgaben gebildete spezifische Kapazitätsentgelt verwendet. Die Verwendung des spezifischen Kapazitätsentgelts nach Satz 1 ist jedoch keine Vereinbarung über die Entgelte und enthält keinen Hinweis auf die Höhe der für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages tatsächlich vereinbarten und abzurechnenden Entgelte nach Ziffer 1. Eine Preisanpassung im Sinne des § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB des Fernleitungsnetzbetreibers findet somit nicht statt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers und des Transportkunden

1. Vor Ablauf der Frist für das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 oder bis zu einem vorzeitigen Verzicht des Transportkunden auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 ist der Fernleitungsnetzbetreiber nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Bereitstellung von neuen technischen Kapazitäten zu ergreifen. Nach Ablauf der Frist für das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 oder nach vorzeitigem Verzicht des Transportkunden auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 wird sich der Fernleitungsnetzbetreiber bemühen, wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die dem Transportkunden zugeteilten Kapazitäten rechtzeitig zum Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages verfügbar gemacht werden. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen

Vertretbarkeit im Sinne der Ziffer 1 ist insbesondere der Gesamtumfang des Verzichtes aller Transportkunden auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1, bezogen auf die gemäß § 3 Ziffer 1 Satz 1 zugeteilten neuen technischen Kapazitäten pro Grenzübergangspunkt für die jeweiligen Leistungszeiträume der Ein- oder Ausspeiseverträge, zu berücksichtigen. In Summe hat der Verzicht der Transportkunden auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 dabei zumindest in dem Umfang zu erfolgen, der es dem Fernleitungsnetzbetreiber grundsätzlich erlaubt, die Wirtschaftlichkeit der in der Jahresauktion 2017 angebotenen neuen technischen Kapazitäten eines Angebotslevels, gemäß § 3 Ziffer 1 lit. b) festzustellen. Darüber hinaus sind der Stand der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die regulatorische Anerkennung der Kosten der für die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten erforderlichen Ausbaumaßnahmen, zu berücksichtigen, ohne die eine wirtschaftlich Vertretbarkeit für den Fernleitungsnetzbetreiber nicht gegeben ist. Sofern und soweit der Fernleitungsnetzbetreiber nicht verpflichtet ist, sich zu bemühen, Maßnahmen zu ergreifen oder eine Maßnahme wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann dies Einfluss auf den Leistungszeitraum des entsprechenden Ein- oder Ausspeisevertrages haben und § 6 Ziffer 3 findet entsprechende Anwendung. Um eine Verschiebung des Leistungszeitraumes des entsprechenden Ein- oder Ausspeisevertrages zu minimieren, wird der Fernleitungsnetzbetreiber auf Wunsch des Transportkunden prüfen, ob und inwieweit bereits mit Maßnahmen zur Bereitstellung der neuen technischen Kapazitäten begonnen werden kann. Hierzu kann der Fernleitungsnetzbetreiber dem Transportkunden ein Angebot unterbreiten, wonach der Transportkunde bereits entstehende Kosten, Verpflichtungen und Risiken für Maßnahmen zur Bereitstellung der neuen technischen Kapazitäten zu tragen hätte, wenn es nicht zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 3 Ziffer 1 oder zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts gemäß § 7 Ziffer 1 durch den Transportkunden kommen sollte.

2. Ferner wird der Fernleitungsnetzbetreiber sich bemühen nach voller Wirksamkeit des Ein- bzw. Ausspeisevertrages gemäß § 3 alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Inbetriebnahme der Infrastruktur für die neuen technischen Kapazitäten mit den vor- und nachgelagerten Netzbetreibern an Grenzübergangspunkten abzustimmen. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit im Sinne der Ziffer 2 sind insbesondere die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
3. Sofern sich im Verlaufe desjenigen Netzausbaus, der im Verantwortungsbereich des Fernleitungsnetzbetreibers liegt, herausstellen sollte, dass die neuen technischen Kapazitäten zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages an den Grenzübergangspunkten insbesondere wegen fehlender bestandskräftiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen nicht bereitgestellt werden können, wird der Fernleitungsnetzbetreiber den Transportkunden unverzüglich informieren und mitteilen, ob und wann mit dem Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages zu rechnen ist. Die Verzögerung kann sich hierbei auch auf den gesamten Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages erstrecken. Während der Verzögerung ruhen sowohl die Pflichten des Fernleitungsnetzbetreibers, Kapazitäten zur Verfügung zu stellen als auch die Pflichten des Transportkunden, Entgelte zu zahlen. Darüber hinausgehende wechselseitige Ansprüche der Parteien sind ausgeschlossen.
4. Für den Fall, dass Transportkapazitäten, die den Grenzübergangspunkten des Fernleitungsnetzbetreibers vor- bzw. nachgelagert sind, zum Beginn des Leistungszeitraums des Ein- oder Ausspeisevertrages nicht zur Verfügung stehen, bleibt der Transportkunde zur Vertragserfüllung, insbesondere zur Zahlung der im Ein- oder Ausspeisevertrag vereinbarten Entgelte verpflichtet und ist nicht berechtigt vom Ein- oder Ausspeisevertrag zurückzutreten oder diesen anderweitig zu beenden.

5. In Bezug auf Ziffer 4 bedeutet dies insbesondere, dass der Transportkunde nicht berechtigt ist, sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) zu berufen.

§ 7 Sonderkündigungsrechte

1. Der Transportkunde und der Fernleitungsnetzbetreiber sind berechtigt, den Ein- bzw. Ausspeisevertrag bis zum Ablauf 31. Januar 2018 mit sofortiger Wirkung zu kündigen („Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1“). Sofern der Transportkunde vorzeitig auf sein Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 für alle Leistungszeiträume der Ein- oder Ausspeiseverträge von neuen technischen Kapazitäten am jeweiligen Grenzübergangspunkt verzichtet, gelten die Regelungen in § 6 Ziffer 1 Satz 2. Für den Fall eines vorzeitigen Verzichts auf das Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 durch den Transportkunden, wird der Fernleitungsnetzbetreiber auf sein Sonderkündigungsrecht gemäß § 7 Ziffer 1 ebenfalls verzichten.
2. Der Transportkunde ist berechtigt, den Ein- oder Ausspeisevertrag, sofern für diesen variable Entgelte zur Abrechnung kommen, nach der Veröffentlichung der variablen Entgelte durch den Fernleitungsnetzbetreiber für den jeweiligen Leistungszeitraum gemäß § 5 Ziffer 2 lit. a) und lit. b) dieser EGB mit einer Frist von 10 Werktagen zum jeweiligen Beginn des Geltungszeitraums der Entgelte zu kündigen, sofern das jeweils gemäß § 5 Ziffer 2 lit. a) und lit. b) dieser EGB gebildete und vereinbarte spezifische Kapazitätsentgelt die für den Leistungszeitraum ausgewiesene Entgelthöchstgrenze gemäß Anlage 1 dieser EGB übersteigt. Das Sonderkündigungsrecht gemäß Satz 1 besteht ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages gemäß § 5 Ziffer 2 lit. a) und lit. b), für den die veröffentlichten Entgelte gelten.
3. Der Transportkunde kann den jeweiligen Ein- oder Ausspeisevertrag bezogen auf den kündbaren Leistungszeitraum gemäß Ziffer 2 ganz oder der Höhe der Kapazitätsbuchung nach teilweise kündigen. Eine teilweise Kündigung nach Satz 1 ist nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität für den jeweiligen Leistungszeitraum gemäß § 5 Ziffer 1 lit. a) und lit. b) zulässig.

§ 8 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Ergänzende Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten ab dem 6. März 2017:

Anlage 1 EGB für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten

Entgelthöchstgrenze für das Sonderkündigungsrecht des Transportkunden gemäß § 7 Ziffer 2 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten ab dem 6. März 2017

Anlage 1 EGB für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten

Entgelthöchstgrenzen für das Sonderkündigungsrecht des Transportkunden gemäß § 7 Ziffer 2 der Ergänzenden Geschäftsbedingungen der NEL Gastransport GmbH für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten ab dem 06. März 2017

- I. Netzknoten Greifswald-NEL (EIC: unknown)*
Richtung [Einspeisung]
Kapazitätsart [DZK1, DZK2]

Anwendungszeitraum	Entgelthöchstgrenze (spezifisches Kapazitätsentgelt)
01.10.2019 – 31.12.2025	4,97 €/kWh/h/a
ab 01.01.2026	4,27 €/kWh/h/a

*Finaler EIC wird nachgereicht.